

Stenographisches Protokoll

über die

77. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. November 1908.

Inhalt.

Auflage.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 524, über das Ansuchen der Marktgemeinde Stainz um eine Subvention zur Erbauung einer Wasserleitung — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 527, über das Ansuchen der Marktgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt um eine Subvention zur Erbauung einer Wasserleitung — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Heinrich Wastian und Genossen, Beilage Nr. 423, betreffend die Einführung des bürgerkundlichen Unterrichtes — (Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Roskar, Ros und Genossen, Beilage Nr. 497, betreffend die Einführung des obligatorischen Unterrichtes in den notwendigsten landwirtschaftlichen Gegenständen an den Volksschulen — (Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, Beilage Nr. 308, betreffend die Beistellung von billigem Abfallatz für landwirtschaftliche Zwecke — (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Johann Gerlig und Genossen, Beilage Nr. 518, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Hartberg — (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 532, betreffend die Herstellung einer Bezirksstraße von St. Johann in der Gaide durch das Lungitztal nach Grafendorf — (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 544, mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Verbauung des Eriebenbaches bei Erieben im Paltentale (Beilage Nr. 547 — Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes).

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 526, mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Verbauung des Großjölkbaches bei Stein an der Enns (Beilage Nr. 549 — Annahme des vom Landeskultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes).

Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Mathausky, Wastian, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen, Beilage Nr. 443, betreffend die Berechnung der Dienstzeit der Lehrpersonen und die Erwirkung einer staatlichen Beihilfe behufs Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (Beilage Nr. 515 — Annahme des Antrages des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses sowie des Zusatz-Antrages und der Resolution des Abgeordneten Wastian).

Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 519, betreffend die Sperrung der Zufahrt zum Frachtmagazin am Staatsbahnhofe in Knittelfeld — (Annahme des Antrages des Eisenbahn-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher, Brandl und Genossen,

Beilage Nr. 522, betreffend den Ausbau der Strecke Selzthal—Triebsen—Oberzeiring—St. Georgen—Neumarkt via Neumarkt mit dem Anschlusse an Hüttenberg der k. k. Staatsbahn—(Annahme des Antrages des Eisenbahn-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher, Dr. Link und Genossen, Beilage Nr. 533, betreffend die Schaffung einer Sitzgahalteftelle für die Station St. Lambrecht—(Annahme des Antrages des Eisenbahn-Ausschusses).

Bericht des Regierungsjubiläums-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Josef Sutter, Franz Graf Attems, Franz Hagenhofer, Franz Kobič, Friedrich Freiherr v. Rokitanfky und Genossen, Beilage Nr. 303, betreffend die Begehung des 60jährigen Jubiläums der Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (Beilage Nr. 546—Annahme des Antrages des Regierungsjubiläums-Ausschusses).

Wahl der Deputation an das Allerhöchste Hoflager anlässlich des Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers, bestehend aus dem Landtags-Präsidium und zehn Mitgliedern.

Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 447, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden mit Auschluss der Städte mit eigenem Statute (Beilage Nr. 548—Annahme des vom kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesegentwurfes sowie der Zufassung-Anträge des Abgeordneten Wastian und des Landes-Ausschuss-Beisitzers Stallner).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Emil Kunz und Genossen, Beilage Nr. 542, betreffend die Abgabe von Döfthäusern aus den Baumfchulen des Landes—(Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 545, betreffend die Änderung des Stationsnamens St. Lambrecht der k. k. Staatsbahn in den Namen Mariahof-St. Lambrecht—(Annahme des Antrages des Eisenbahn-Ausschusses).

Berichte und Anträge des Finanz-, Eisenbahn-, Landeskultur- und des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über Petitionen—(auch Beilage Nr. 339).

Interpellation der Abgeordneten Zedlacher und Genossen an den Statthalter, betreffend die mangelhafte Besetzung in Bezug auf das richterliche Personal in Neumarkt.

Interpellation der Abgeordneten Schweiger und Genossen an den Statthalter, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Weinmost in der Stadt Graz.

Beantwortung von an den Statthalter gerichteten Interpellationen, und zwar:

1. der Interpellation der Abgeordneten Einspinner und Genossen, betreffend den vielfach lästigen Amtsgang bei den politischen Behörden;
2. der Interpellation der Abgeordneten Wastian und Genossen, betreffend die Beamtenschaft Untersteiermarks—durch den Statthalter.

Erwiderung des Statthalters auf die Ausführungen des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitanfky über das amtliche Vorgehen des Oberlandesgerichtsrates Wilhelm Ritter v. Lufchin.

Ansprache des Landeshauptmannes und des Statthalters anlässlich der Schließung des Landtages.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 25 Minuten vormittags.

Vorsigender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Emil Kunz und Emil Sedlaczek.

Von Seite der Regierung anwesend: Seine Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen und k. k. Statthalterei-Vizepräsident Dr. Eugen Kretoliczka.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Aufgelegt wurden heute:

Das Verzeichnis Nr. 174 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 817 und 799;

das Verzeichnis Nr. 175 mit Bericht und Antrag über die dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 818;

das Verzeichnis Nr. 176 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 800, 810, 814, 816 und 839.

Die mündliche Berichterstattung wird angesprochen seitens des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 339, über die demselben in der IV. Session zugewiesenen Petitionen:

- a) Nr. 349 des Lehrers Alexander Prinzinger in Graz um eine gnadenweise Zuerkennung der dritten Dienstalterszulage und Nachzahlung der Gebühren der zweiten Gehaltsstufe für die Zeit von 29 Monaten;
- b) Nr. 421 der Lehrerswitwe Maria Bichtum in Aufsee um Weiterbezug des Erziehungsbeitrages für ihre Tochter Elisabeth;
- c) Nr. 422 des Lehrers und Schulleiters Eduard Freismuth in St. Anna ob Schwanberg um Gewährung einer Dienstalterszulage;

- d) Nr. 445 des Lehrers und Schulleiters Josef Gränitz in Modriach um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung;
- e) Nr. 449 des Oberlehrers an der Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in St. Egidii i. W.-B., Viktor Höltzschl, um Dienstzeiteinrechnung;
- f) Nr. 361 des Oberlehrers Franz Janisch in Rohitsch-Sauerbrunn um Dienstzeiteinrechnung;
- g) Nr. 405 des Lehrers Alois Kasper in Graz um Dienstzeiteinrechnung; ferner
- h) über das Ansuchen der Arbeitslehrerin Martha Baier in Leibnitz um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kofoschinegg.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Ich bitte diesen Antrag als aufgelegt zu betrachten.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Als Obmann des Finanz-Ausschusses, beziehungsweise Obmannstellvertreter des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses erlaube ich mir mit Rücksicht auf den Umstand, daß wir heute die letzte Sitzung haben, die dringliche Behandlung des mündlichen Berichtes des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses, Beilage Nr. 339, weiters die dringliche Behandlung der Erlebigung der auf den Bogen 174, 175 und 176 verzeichneten Petitionen in dem Sinne zu beantragen, daß diese Gegenstände heute noch als dringlich zu behandelnde auf die Tagesordnung gesetzt werden; ich glaube auch mich zu diesem Antrage dadurch immerhin für berechtigt erachten zu dürfen, daß nicht bloß die Geschäftslage des hohen Hauses dafür spricht, sondern daß auch die Gegenstände keine solchen sind, welche von besonders einschneidender Bedeutung sind.

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu dem Antrage des Herrn Grafen Stürgkh das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche dieser Anregung stattgeben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat die Zustimmung erteilt, daß diese Gegenstände eventuell heute noch in Verhandlung genommen werden und ich werde dieselben der bekanntgegebenen Tagesordnung einfügen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 524, über das Ansuchen der Marktgemeinde Stainz um eine Subvention zur Erbauung einer Wasserleitung.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Erber, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Erber** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wiederum ist es eine Marktgemeinde, die in die unangenehme Lage versetzt wird, eine Wasserleitung erbauen zu müssen mit einem bedeutenden Kostenaufwand, ohne dafür die nötigen Mittel aus eigenem aufbringen zu können. Sie wendet sich daher an den hohen Landtag mit der Bitte ihr eine Unterstützung zu teil werden zu lassen, damit es ihr möglich erscheint, diese ihre Verpflichtung, die sie nicht nur den Behörden gegenüber, sondern vor allem anderen auch den eigenen Ansassen gegenüber hat, erfüllen zu können.

Die Marktgemeinde Stainz ist in die unangenehme Lage versetzt, eine Wasserleitung bauen zu müssen mit einem Kostenaufwande von 140.000 K, doch wird ihr von Seite der Gemeindeparkasse ein Kapital von 30.000 K schenkungsweise zur Verfügung gestellt; in Anbetracht dessen, daß sie allein eine Grundablösung mit 30.000 K vollziehen muß, bleibt für sie noch immer ein Kapital von 110.000 K aufzubringen. Die Erhebungen haben ergeben, daß es am Plage sei, wenn sie mit einer Unterstützung von Seite des Landes bedacht werde und der Finanz-Ausschuß hat die Sache in Erwägung gezogen und beschlossen, durch mich folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Stainz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zum Zwecke der Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung, sofern hiefür eine staatliche Subvention bewilligt wird, ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße der Staatssubvention, höchstens aber im Betrage von 25.000 K gewährt.

Die Auszahlung des Darlehens hat unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen wie die der Staatssubvention, die Auszahlung der ersten Darlehensrate jedoch frühestens im Monate Jänner des Jahres 1910 stattzufinden.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die

erste Rate mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag gütigst annehmen zu wollen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 527, über das Ansuchen der Marktgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt um eine Subvention zur Erbauung einer Wasserleitung.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Erber, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Erber** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wieder ist es eine Marktgemeinde, aber diesmal eine Marktgemeinde, die unter ganz besonderen Umständen besteht. Die Marktgemeinde St. Lambrecht hat nicht nur für sich allein aufzukommen, sondern sie muß auch für die Nachbargemeinden aufkommen. Ihre Umlage für sich allein beträgt 75 Prozent; die Umlagen für die umliegenden Gemeinden betragen auch 70 Prozent, so daß sie seit Jahren in eine unangenehme Lage versetzt ist und in die Notlage kommt, mehr als 150 Prozent Umlagen bezahlen zu müssen. Zu diesen Umlagen kommt noch dazu die Notwendigkeit der Erbauung einer Wasserleitung, nachdem die alte Wasserleitung einer Rekonstruktion unterzogen werden mußte, diese Rekonstruktion sich aber nicht empfiehlt, weil sie ein sumpfiges und tümpeliges Wasser liefert und die Leitung aus Holzröhren besteht, was den hygienischen Anforderungen nicht entspricht.

Die Marktgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt hat sich deshalb an den hohen Landtag gewendet und nach der gründlichen und genauen Erhebung des Landes-Ausschusses hat der Finanz-Ausschuß sich bewogen gefunden, diesen Umstand in Erwägung zu ziehen und erlaube ich mir, namens des Finanz-Ausschusses Ihnen den nachfolgenden Antrag zu unterbreiten. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt für den Fall der Erbauung einer neuen öffentlichen Wasserleitung, sofern hiefür eine staatliche Subvention bewilligt wird, ein unverzinsliches Darlehen aus Landesmitteln im Ausmaße der Staatssubvention, höchstens aber im Betrage von 20.000 K zu gewähren.

Die Auszahlung des Darlehens hat unter den gleichen Bedingungen und zu denselben Terminen wie die der Staatssubvention mit der Einschränkung stattzufinden, daß die erste Darlehensrate frühestens im Monate Jänner des Jahres 1910 auszu zahlen ist.

Die Rückzahlung des Darlehens hat in fünfzehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, von welchen die erste Rate mit 1. Jänner des auf die gänzliche Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres, spätestens aber mit 1. Jänner des auf die Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden vierten Jahres fällig wird.

Weiters wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, der Marktgemeinde St. Lambrecht in dem obbezeichneten Falle eine Subvention aus Landesmitteln im Betrage von 2000 K zu gewähren, welche gleichzeitig mit der letzten Rate der allfälligen Staatssubvention, frühestens aber im Monate Jänner 1910 auszuführen ist.“

Ich möchte das hohe Haus bitten, auch diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Heinrich Bastian und Genossen, Beilage Nr. 423, betreffend die Einführung des bürgerkundlichen Unterrichtes.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Erzellenz Graf Stürgkh, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Unterrichts-Ausschuß hat einen Antrag der Abgeordneten Heinrich Bastian und Genossen vorliegen gehabt, betreffend die Einführung des bürgerkundlichen Unterrichtes,

und hat sich pflichtgemäß eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Er konnte sich ebensowenig wie die Herren Antragsteller der Tatsache verschließen, daß mit der Einführung des bürgerkundlichen Unterrichtes tatsächlich ein Fortschritt auf dem Gebiete des Schulwesens erzielt würde und daß die Einführung eines solchen Unterrichtes mit dem Hinblick auf die gesteigerte Anteilnahme aller Schichten der Gesellschaft im öffentlichen Leben tatsächlich für die Zukunft unentbehrlich ist, um vor allem auch denjenigen, welche aus den Elementarschulen hervorgehen, mindestens die elementarsten Begriffe über die Organisation, den Wirkungskreis und die Tätigkeit der verschiedenen autonomen und landesfürstlichen Instanzen und Vertretungskörper beizubringen, an welchen unser vielgestaltiges Staatsleben so reich ist.

Wenn sich der Unterrichts-Ausschuß prinzipiell der Auffassung der Herren Antragsteller angeschlossen hat, hat er auf der anderen Seite sich nicht verhehlt, daß die Einführung einer solchen Disziplin, die von gewissen Gesichtspunkten aus einen heiklen Charakter hat, nicht unvorbereitet vor sich gehen kann. Der Herr Antragsteller hat allerdings bei der mündlichen Begründung seines Antrages darauf hingewiesen, daß derartige vorbereitende Schritte bereits vorliegen, daß bereits ein Lehrbuch hinsichtlich dieses Unterrichtes im Approbationsstudium sich befindet, daß auch Versuche im Lande selbst bezüglich der Einführung des Unterrichtes in der Bürgerkunde gemacht worden sind und diese Versuche bisnun zu einem angeblich günstigen Resultate geführt haben. Es ist aber klar, daß auf Grund dieser Prämissen allein eine sofortige obligatorische Einführung des bürgerkundlichen Unterrichtes an den Schulen des Landes aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Einerseits fehlt es zunächst an Lehrkräften, welche für diesen Gegenstand vollständig vorbereitet sind, zumal an den Lehrerbildungsanstalten der Bürgerkunde oder Verfassungskunde bisnun ein sehr eng begrenzter Raum im Lehrplane eingeräumt ist. Es fehlt an Lehrkräften, die entsprechend vorgebildet sind. Es sind die Lehrbücher bisher noch nicht approbiert, es ist weiters in dem Lehrplane der einzelnen Schulen bisher dafür noch keine Vorsorge getroffen; es ist daher in verschiedenen Richtungen notwendig, daß seitens des Landes-Ausschusses, wenn er einen diesbezüglichen Auftrag vom Landtage erhält, mit dem k. k. Landesschulrate und der hohen Regierung das Einvernehmen gepflogen werde. Der Unterrichts-Ausschuß ist daher der Meinung gewesen, daß in dieser Hinsicht ein Weg eingeschlagen werden solle, der, wenn auch etwas langsamer, aber sicher zum Ziele führen soll und der tatsächlich auch die Garantie dafür bieten soll, und dies ist sehr wichtig, daß dieser Gegenstand, frei von der

subjektiven Parteimeinung des betreffenden Lehrers, objektiv, wie es der Herr Antragsteller und Genossen gemeint haben, eingeführt werde und daß die Gefahr vermieden werde, daß irgend welche subjektive Parteimeinung Eingang in die Schule finde. Auf Grund dieser Erwägungen hat der Unterrichts-Ausschuß geglaubt, ein etwas vorsichtigeres Tempo einhalten zu sollen und hat bei voller Anerkennung der Intentionen der Herren Antragsteller folgenden Antrag beschlossen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Unter grundsätzlicher Anerkennung der Ersprießlichkeit der Einführung eines bürgerkundlichen Unterrichtes an den Schulen in Steiermark wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. beim k. k. Landesschulrate wegen Ausarbeitung einer Instruktion für diesen Unterrichtsgegenstand sowie wegen Beschaffung und schulbehördlicher Approbation geeigneter Lehrbücher für diesen Unterricht Schritte zu unternehmen, hienach

2. im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die probeweise Einführung dieses Lehrgegenstandes in einigen hiezu besonders geeigneten Bürger- und Volksschulen im Lande zu veranlassen.

Ich bemerke hiezu, daß sich der Unterrichts-Ausschuß unter Volksschulen solche mit zahlreicheren Klassen gedacht hat, die einen aufsteigenden Lehrplan haben. (Liest):

3. Nach Maßgabe der mit einer solchen probeweisen Einführung gemachten Erfahrungen, über deren Ergebnis zu berichten sein wird, die definitive Aufnahme eines bürgerkundlichen Unterrichtes in den Lehrplan der hiezu geeigneten Schulen im Einvernehmen mit dem Landesschulrate ins Auge zu fassen und in diesem Sinne vorzugehen und die eventuell erforderlichen Anträge zu stellen;

4. bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß ein solcher Unterricht auch in den Lehrplan der Lehrerbildungsanstalten aufgenommen werde.“

Ich erlaube mir, diesen Antrag des Unterrichts-Ausschusses der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Roskar, Ros und Genossen, Beilage Nr. 497, betreffend die

Einführung des obligaten Unterrichtes in den notwendigsten landwirtschaftlichen Gegenständen an den Volksschulen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter v. Mayr-Melnhof, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses v. Mayr-Melnhof (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Unterrichts-Ausschusses zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Rožkar, Roš und Genossen, Beilage Nr. 497, betreffend die Einführung des obligaten Unterrichtes in den notwendigsten landwirtschaftlichen Gegenständen an den Volksschulen.

Bekanntlich fehlt bisher jede Verbindlichkeit des Volksschulunterrichtes über die dringendst erforderlichen Kenntnisse in den verschiedenen landwirtschaftlichen Zweigen. Da jedoch für die meisten Schüler in der Volksschule der Unterricht seinen Abschluß findet, ist es unerlässlich, denselben die Grundzüge für eine rationelle Landwirtschaft schon dort beizubringen. Die Schulgärten bieten eine günstige Gelegenheit für den praktischen Unterricht, werden aber leider vielfach nicht zweckentsprechend ausgenützt. Die Folge hievon ist, daß die Bauernöhne ohne grundlegende Kenntnisse für ihren späteren Beruf die Schule verlassen und auch später leider nicht in die Lage kommen, sich in diesen Berufszweigen den heutigen Anforderungen gemäß auszubilden, weshalb sie dann vielfach ihrem Berufe nicht gewachsen sind und die Landwirtschaft erfolglos betreiben.

Der Unterrichts-Ausschuß hat über den eingebrachten Antrag beraten und gibt die Wichtigkeit und Zweckdienlichkeit dieses Antrages vollkommen zu, glaubt jedoch, daß über die Art und Weise der Erteilung des Unterrichtes doch noch weitere Studien zu pflegen sind und empfiehlt dem Landes-Ausschusse die Vornahme weiterer Studien zwecks Berichterstattung in der nächsten Session.

Ich stelle namens des Unterrichts-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Rožkar, Roš und Genossen, Beilage Nr. 497, betreffend die Einführung des obligaten Unterrichtes in den notwendigsten landwirtschaftlichen Gegenständen an den Volksschulen, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, Beilage Nr. 308, betreffend die Beistellung von billigem Abfallsalz für landwirtschaftliche Zwecke.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Stocker, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Stocker (von der Tribüne): Hoher Landtag! Namens des Landeskultur-Ausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über den Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, Beilage Nr. 308, betreffend die Beistellung von billigem Abfallsalz für landwirtschaftliche Zwecke.

Die Antragsteller wünschen in diesem Antrage, daß auch für die Landwirtschaft zu so billigem Preise Salz abgegeben werden solle, wie es vielfach für die Industrie geschieht. Der Landeskultur-Ausschuß ist der gleichen Ansicht und schließt sich daher vollkommen dem Antrage der Herren Antragsteller an und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen, damit das Abfallsalz, ebenso wie dies bei den industriellen und gewerblichen Betrieben der Fall ist, auch den Landwirten zu einem gleicherweise ermäßigten Preise zur Verfügung gestellt wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Johann Gerliž und Genossen, Beilage Nr. 518, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Hartberg.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Klammer, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Klammer (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Herr Antragsteller Abgeordneter Gerliž hat schon bei der Begründung seines Antrages auf die Wichtigkeit der Winterschulen hingewiesen und werden seine Ansichten vom Landeskultur-Ausschusse vollkommen geteilt. Die Winter-

schulen sind für die landwirtschaftliche Bildung des Bauernstandes von höchster Bedeutung und haben sich nicht nur in Deutschland, vornehmlich in Bayern, wo dieselben schon längere Zeit bestehen und große Verbreitung gefunden haben, hervorragend bewährt, sondern auch in Österreich. In Steiermark hat sich die Einrichtung von Winterschulen ebenfalls Bahn gebrochen und sind dieselben im Aufblühen begriffen. Es ist somit nur zu begrüßen, daß der Bezirk Hartberg die Gründung einer Winterschule beschlossen hat; da jedoch heuer das Budget des Landes bereits beraten, so ist für die Subventionierung der projektierten Winterschule in Hartberg innerhalb des Rahmens des Voranschlages für das Jahr 1909 keine Bedeckung vorgesehen und stellt der Landeskultur-Ausschuß daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Hartberg Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 532, betreffend die Herstellung einer Bezirksstraße von St. Johann i. d. Haide durch das Lungitztal nach Grafendorf.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Schoiswohl, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Schoiswohl** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Gemeinde St. Johann i. d. Haide im Bezirke Hartberg strebt schon seit langer Zeit eine Straße von dort nach Grafendorf an. Wiederholt hat diese Frage auch die Bezirksvertretung Hartberg beschäftigt, jedoch bis jetzt ohne Erfolg. Auch der Landeskultur-Ausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und folgenden Antrag beschlossen, welchen ich mir hiemit zu stellen erlaube (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der hohe Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der Angelegenheit, betreffend den Bau einer Bezirksstraße von St. Johann i. d. Haide durch das Lungitztal nach Grafendorf, ehebaldigst die nötigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session des Landtages Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 544, mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Verbauung des Triebenbaches bei Trieben im Paltentale. (Beilage Nr. 547.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Größwang, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die furchtbare Wasserkatastrophe im Mai des Jahres 1907 im Paltentale, welche insbesondere den Ort Trieben berührt hat, ist gewiß noch in aller Erinnerung. Die Verhältnisse des Triebenbaches sind derart, daß dem Orte Trieben, der Reichsstraße, der Staatsbahn und ausgedehnten Kulturgründen große Gefahr droht. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Verbauung dieses Wildbaches mußte mit derselben noch vor der gesetzlichen Regelung des Verbauungsprojektes begonnen werden. Die Mittel für die Inangriffnahme der notwendigsten Sicherungsarbeiten wurden vorschußweise aus dem Notstandsfondes flüssig gemacht. Nachdem die sämtlichen Mittel durch die Beiträge seitens der Staatsverwaltung, des Landes und der Interessenten sichergestellt sind, erlaube ich mir, namens des Landeskultur-Ausschusses dem hohen Hause die Annahme des nachstehenden Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Abg. Schoiswohl (H. W. Bruck): Hoher Landtag! Endlich steht heute auf der Tagesordnung das Schmerzenskind — die Verbauung des Triebenbaches. Ich würde mich zum Gegenstande nicht zum Worte gemeldet haben, wenn mich nicht ein Umstand dazu veranlassen würde, der, wie ich meine, von großer Bedeutung für die Zukunft in ähnlichen Fällen ist. Das Finanzministerium hat in dieser Angelegenheit eine ablehnende Haltung angenommen. Obwohl seitens des Ackerbauministeriums wie auch seitens des Arbeitsministeriums die Beitragsleistungen bereits festgelegt waren, hat es der Referent im Finanzministerium für notwendig gefunden, 8½ Prozent des Beitrages zu streichen, was eine Summe von 51.000 K. ausgemacht hätte, und es wäre vielleicht die ganze Verbauung dadurch gescheitert — das Gesetz ist ja erst in letzter Stunde auf die Tagesordnung gestellt worden —, wenn nicht Se. Excellenz der Herr Statthalter vom Krankenbette aus sowie ich direkt beim Herrn Ministerpräsidenten Einfluß genommen hätten. Baron

Beck hat dann auf das Finanzministerium eingewirkt und diesem Umstande haben wir es zu verdanken, daß wir heute über die Triebenbachverbauung verhandeln können. Ein ähnlicher Fall hat bei der Mürz stattgefunden; damals war es aber nicht so sehr das Finanzministerium, welches das Hindernis bildete, als vielmehr das Ackerbauministerium; und wieder war es Se. Excellenz der Herr Statthalter, der durch den Herrn Ministerpräsidenten über unser Eingreifen das Ackerbauministerium veranlaßt hat, den fehlenden Betrag von ebenfalls 51.000 K zu bewilligen. Ich meine nun, daß, wenn die Fachministerien finden, daß eine Verbauung notwendig ist, nur die Beitragsleistungen festgestellt werden, wie es im vorliegenden Fall, beim Triebenbach der Fall gewesen ist, wo auch das Straßenämter außerordentlich interessiert ist, kann doch nicht ein Referent im Finanzministerium gescheitert sein wie alle Fachbehörden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch auf die furchtbaren Verheerungen hinweisen, die der Triebenbach bereits verursacht hat im Straßenzuge der Reichsstraße. Eine große Anzahl Häuser wurde weggerissen, teils vermurt, und ich hätte nur eines gewünscht, daß damals der Herr Graf Lamberg einen Besitz in Trieben gehabt hätte; er würde gewiß von der Ansicht, daß die Wildbäche zu verbauen nicht notwendig sei, abgekommen sein.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich eine Frage an den hohen Landes-Ausschuß stellen, die dahin geht, wieso es kommt, daß bei den Murverbauungen unter der Radekybrücke 30 Prozent Beitragsleistung gegeben werden, hingegen von der Radekybrücke aufwärts nach Obersteiermark stets nur 20 Prozent. Sie werden sagen, das ist ein Prinzip, an dem wir festhalten. Aber ich möchte bitten, daß Sie das gleiche Prinzip, das Sie unter der Radekybrücke anwenden, auch ober derselben in Anwendung bringen möchten.

Ich möchte ferner hinweisen auf eine Verbauungsangelegenheit der Mur bei Frojach ober der Frojachbrücke. Dieselbe liegt schon seit Jahren beim Ackerbauministerium und wird höchstwahrscheinlich abschlägig beschieden werden, weil der Landes-Ausschuß nur 20 Prozent zugesagt hat. Interessenten sind dort nicht vorhanden, daher der Staat die 80 Prozent nicht dazugeben wird und kann. Das gleiche betrifft das große Projekt Teufenbach—Katsch, der Strecke von der Frojachbrücke abwärts. Das Projekt kostet 600.000 K und wird ebenfalls nicht zur Ausführung gelangen, wie hervorgehoben wurde, weil die Beitragsleistung des Landes eine zu geringe ist.

Ich möchte recht sehr bitten, daß der Landes-Ausschuß bei Verbauungen auch dem Oberlande höhere Beiträge als 20 Prozent gibt, weil sonst die ganze Pro-

jektverfassung umsonst sein würde. Im übrigen beantrage ich die en-bloc-Aannahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Größwang:** Ich habe nichts zu bemerken, ich verzichte.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Schoiswohl hat zum Schlusse seiner Ausführungen den Antrag gestellt, es möge der Gesetzentwurf, Beilage Nr. 547, wie er im Druck uns vorliegt, en bloc angenommen werden. Ist hinsichtlich dieses Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche einen der Paragraphen oder Teile des Gesetzes von dieser allgemeinen Behandlung und über dieselben die Spezialdebatte eröffnet wissen wollen, mir das bekanntgeben zu wollen. (Nach einer Pause:) Es meldet sich zu diesem Behufe keiner der Herren zum Worte. Wünscht jemand die Verlesung des Gesetzentwurfes? (Rufe: „Nein!“)

Ich ersuche jene Herren, welche den in Behandlung stehenden Gesetzentwurf, wie er in der Beilage Nr. 547 vorliegt, Titel und Eingang und die Paragraphen 1 bis inklusive 6 annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Gesetzentwurf ist angenommen und somit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 526, mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Verbauung des Großöllbaches bei Stein an der Enns. (Beilage Nr. 549.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Größwang, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Das für die dringend notwendige Verbauung des Großöllbaches von Seite der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauungen ausgearbeitete Projekt ergibt eine Bau-summe von 128.000 K, an welcher das Land Steiermark mit einem 20prozentigen Beitrage von 25.600 K beteiligt ist. Die übrige Bau-summe ist durch Interessenten

und den Staat aufgebracht. Von Seite der Interessenten ist ferner eine Änderung eingetreten, daß in der Gesetzesvorlage als Interessent noch die Triftunternehmung Kurz und Bahorne in Laubach genannt ist und an deren Stelle die Brüder Betrinelli in Villach treten.

Ich erlaube mir, namens des Landeskultur-Ausschusses nachfolgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.“

Abg. **Schoiswohl** (A. B. Bruck): Ich beantrage die en-bloc-Annahme dieser Vorlage.

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? Wenn dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche die Herren, mir bekannt zu geben, ob Sie einen der Paragraphen dieses Gesetzentwurfes von der en-bloc-Annahme ausgeschlossen wissen wollen, damit ich dann in die Beratung der einzelnen Stellen des Entwurfes eingehen könnte. (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall; so werde ich so vorgehen, wie der Herr Berichterstatter beantragt hat.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung. Gegenstand derselben ist der Gesetzentwurf, wie er vom Sonder-Ausschusse in Antrag gebracht wurde und wie er uns in der Beilage Nr. 549 vorliegt, Titel und Eingang, § 1 bis einschließlich § 6. Fene Herren, die diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Gesetzentwurf ist angenommen und somit dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Rathausky, Bastian, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen, Beilage Nr. 443, betreffend die Berechnung der Dienstzeit der Lehrpersonen und die Erwirkung einer staatlichen Beihilfe behufs Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.
(Beilage Nr. 515.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter v. **Mayer-Melnhof**, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses v. **Mayer-Melnhof** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe Bericht zu erstatten über den Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Aus-

schusses über den Antrag der Abgeordneten **Rathausky, Bastian, Dr. Hofmann v. Wellenhof** und Genossen, Beilage Nr. 443, betreffend die Berechnung der Dienstzeit der Lehrpersonen und die Erwirkung einer staatlichen Beihilfe behufs Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Mit dem Beschlusse vom 20. Oktober 1908 hat der hohe Landtag den Antrag der Abgeordneten **Rathausky, Bastian, Dr. Hofmann v. Wellenhof** und Genossen, betreffend die Berechnung der Dienstzeit der Lehrpersonen und die Erwirkung einer staatlichen Beihilfe behufs Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.

Bei Beratung dieses Gegenstandes hat sich der kombinierte Ausschuss für Finanz- und Unterrichts-Angelegenheiten dafür entschieden, dem hohen Landtage einen Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen, wonach den bleibend angestellten Lehrpersonen auch die vor der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit, und zwar im Ausmaße von zwei Jahren, für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht wird.

Mit dieser Einrechnung wird einem alten, vom Billigkeitsstandpunkte gewiß gerechtfertigten Wunsche der Lehrerschaft Rechnung getragen.

Ich stelle namens des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.“

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem der § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 8 ex 1902, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1902, V.-Bl. Nr. 13 ex 1902, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftig zu lauten:

§ 5.

Berechnung der Dienstzeit.

Als für die Anwendung der Bestimmungen dieser Pensionsvorschrift maßgebende Dienstzeit ist bei bleibend angestellten Lehrpersonen die vor der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an einer

öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit, und zwar im Ausmaße von zwei Jahren, sowie die nach Erlangung der Lehrbefähigung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit anzurechnen.

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit dann nicht auf, wenn diese erwiesenermaßen ohne Schuld oder Zutun der betreffenden Lehrpersonen erfolgt ist.

Die provisorische Anstellung einer bereits definitiv gewesenen Lehrperson hebt die erworbenen Pensionsansprüche nicht auf, sofern dieselbe nicht ihre definitive Anstellung durch eine Disziplinarstrafe verloren hat.

Die Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1871 ist nur zu drei Vierteln einzurechnen.

Artikel II.

Die sich aus diesem Gesetze ergebenden Ansprüche werden mit dem 1. Jänner 1909 wirksam.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt."

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Gesetzesentwurfes.

Abg. **Wastian** (St.-G. Marburg): Hohes Haus! Als wir diesen Antrag, betreffend die Berechnung der Dienstzeit der Lehrpersonen und die endliche Erwirkung einer tüchtigen staatlichen Beihilfe für die unerlässliche Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, eingebracht haben, da waren wir uns bei unserem ausgebildeten Pflichtgefühl dessen bewußt, daß wir der Lehrerschaft mit Rücksicht auf den erbärmlichen Stand der Landesfinanzen weitaus nicht das zu bieten vermögen, was wir aus selbstverständlicher Rechtsempfindung und aus innigster Herzensregung ihr eigentlich bieten sollten und möchten.

Die Forderungen der Lehrer finden ja überall dort Verständnis, wo man in der gleichmäßigen und freiheitlichen Entwicklung unseres Landes und aller seiner Bürger eine Notwendigkeit ersten Ranges erblickt. Wir müssen uns durch Arbeit auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und geistigen Lebens unseren Anteil an den Gütern dieser Welt sichern und deshalb vor allem die Jugendziehung so ordnen, daß das Geschlecht, das morgen in der Arbeit steht, dem von heute überlegen

ist. Darum, meine Herren, hat die innere Politik eines Kulturstaates ihren Mittelpunkt in der Jugendziehung — und jeder darauf bezügliche Stillstand ist gefährlich. Denjenigen also, denen der Menschenfrübling anvertraut wird, ist das Steuer für die Fahrt in die Zukunft in die Hände gelegt. Vergessen wir aber auch nicht, daß über die Lehrer nur dann eine volle Befriedigung kommen kann, wenn sie in ihrem wunderbaren Berufe sorgenlos aufzugehen vermögen, wenn sie in dessen vollendete Erfüllung ohne jede Verbitterung ihr höchstes Streben setzen können. Was nützt aber alle Erziehung des Lehrerstandes zur Mannhaftigkeit, zur persönlichen und beruflichen Tüchtigkeit, zu hochherzigem Idealismus und freier Persönlichkeit, wenn man die Vertreter dieses schönen Standes darben läßt? Und weil mit dem Besitze auch mehr gesellschaftliche Achtung und mit der Armut eine gewisse Geringschätzung verbunden zu sein pflegen, — das ist nun einmal leider so —, deshalb drückt den Lehrer seine materielle Unzulänglichkeit doppelt schwer. Meine Herren, diese Zustände müssen ein rasches Ende finden. Der Lehrer muß mit einem kinderseeligen Herzen freudig an seinen Beruf glauben dürfen, der darin besteht, der Jugend Genüge zu tun, ihr nicht der mißmutige Handlanger an der knarrenden Maschine der vorbereitenden Bildung, sondern ein zartfühlender, freier Förderer, ein musikalischer Erzieher, ein Erfüller ihrer Sehnsucht zu sein. Darum sollen wir in diesem hohen Hause nichts unterlassen, was die soziale, finanzielle und rechtliche Besserstellung der Lehrer erheischt, damit sie nicht der Herzverderberin Not überantwortet werden. Dafür können wir dann aber auch von den Lehrern verlangen, daß sie es gründlich wissen müssen, wie zart und treu man die Triebe der jungen Saat zu hüten habe, soll die Ernte den Meister loben.

Die Wünsche der Lehrerschaft sind wohl allgemein und hinlänglich bekannt. Der Landtag hat sich schon in früheren Tagungsabschnitten ausgiebig mit ihnen befaßt und ich kann mich daher in dieser Hinsicht kurz fassen. Ich möchte nur vor allem darauf aufmerksam machen, daß eine der härtesten Ungerechtigkeiten leider weiter bestehen bleibt und noch immer aufrechterhalten werden wird, und das ist die sogenannte Drittelung. Diese muß aber vom neuen Landtage, sobald es geht, den Todesstoß erhalten, und ich setze es als selbstverständlich voraus, daß, wenn das Jahr 1910 anrückt und wir die ersehnte Revision des Ortsklassensystems endlich vorgenommen haben, auch der Drittelung wenigstens etappenweise der Garauz bereitet wird.

Den Lehrern und Lehrerinnen des Landes kommt es vor allem darauf an, daß ihre amtliche Stellung und ihre Befoldung derart bewertet werden, wie es ihre Vor-

bildung an einer höheren Fachschule und die Wichtigkeit, Selbständigkeit und Eigenart ihres Dienstes verlangen. Es geht nicht an, daß jemand, der lehrt, also geistig höher steht und führt, in seiner gesellschaftlichen Stellung gedrückt erscheint. Die Lehrerschaft wünscht mit voller Berechtigung, daß sie endlich mit den anderen öffentlich Angestellten in eine Reihe gesetzt werde, und daß sie nicht wie bisher immer jahrelang nachhinken muß, um erst durch beschämendes Bitten und demütigendes Betteln etwas zu erreichen.

Hohes Haus! In dem Gesetzentwurfe, den wir als Antrag vorgelegt haben, sind einige durch die Erfahrung gebotene Beifügungen nötig. Da spreche ich zum § 5, der von der Berechnung der Dienstzeit handelt. Es treten Lehramtskandidaten vor der Ablegung der Reifeprüfung als Supplenten in den Schuldienst und legen sodann mit Erlaubnis des Ministeriums für Kultus und Unterricht die Lehrbefähigungsprüfung ab. Diese haben einen gewissen geldlichen Vorteil gegenüber ihren Kollegen. Um aber Härten hintanzuhalten, gestatte ich mir zu beantragen im § 5, in der zweiten Zeile nach dem Worte „die“ als entsprechende Ergänzung die Worte einzufügen „nach der Reifeprüfung und“; der Satz läuft dann natürlich so weiter, wie ihn die gedruckte Vorlage enthält: „vor der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit, und zwar im Ausmaße von zwei Jahren, sowie die nach Erlangung der Lehrbefähigung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit anzurechnen“.

Damit steht dann weiters sinngemäß im Zusammenhange der von mir außerdem noch beantragte Zusatz: „Bei jenen Lehrpersonen, die ohne Reifeprüfung die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt haben, entscheidet über die Dienstzeit im Ausmaße von zwei Jahren der k. k. Landes-Schulrat im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse.“

Dieser Passus wäre nach dem ersten Absätze des § 5 einzusetzen.

Aus dem Berichte des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses habe ich zu meinem lebhaften Staunen ersehen müssen, daß der zweite Teil unseres Antrages nicht zur Annahme empfohlen wird.

Meine Herren, ich habe schon eingangs meiner Darlegungen darauf hingewiesen, daß das, was wir den Lehrern diesmal gewähren können, ohnehin etwas recht Geringes ist; wir nehmen bei dem ersten Teile des Antrages noch immer die 40jährige Dienstzeit an, wiewohl beispielsweise Salzburg und Mähren jetzt die Dienstzeit auf 35 Jahre herabsetzen; zweifellos wird auch der steiermärkische Landtag der 40jährigen Dienstzeit das verdiente Ende bescheren müssen. Und angesichts dieser

40 jährigen Dienstzeit schaut die Einrechnung der zwei Jahre von der Reifeprüfung bis zur Lehrbefähigungsprüfung gewiß nur wie eine dürftige Gabe aus.

Wir Antragsteller können also von dem zweiten Teile unseres Antrages auf keinen Fall abgehen, und ich muß ihn deswegen hier in diesem hohen Hause mit allem Aufwande meiner Überzeugungskraft wiederholen. Daran knüpfe ich die eindringliche Bitte, Sie, meine Herren, mögen auch diesen zweiten Teil zum Beschlusse erheben. Möge der Landtag der Lehrerschaft doch endlich freie Bahn zeigen, damit sie sich dann um so reicher entfalten könne. Kein anderer Stand hat im Kampfe mit politischen und geistigen Mächten so an seinem Ideal des Volkstums und der Freiheit festgehalten; das sollen die Herren der Mehrheit dieses Hauses wohl bedenken. Nicht ein Prozent zahlt unsere Staatsverwaltung zur Schulerhaltung. Andere Kulturstaaten kommen in ganz anderem Maße für die Schullasten auf oder weisen stattliche Steueranteile an die Schulerhalter. Uns im Lande wachsen diese Lasten ja doch über den Kopf; da muß also einmal mit dem Staate eine ernste und recht deutliche Sprache geredet werden. Ich beantrage darum neuerdings (liest):

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, mit aller Beschleunigung und vollem Nachdrucke die dringende Aufforderung an die k. k. Regierung zu richten, endlich durch Gewährung einer ausreichenden staatlichen Beihilfe die Landesverwaltung in den Stand zu setzen, schon in der nächsten Zeit an eine den geänderten Zeitverhältnissen und gesteigerten Bedürfnissen entsprechende Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen heranzutreten zu können.“

Man hat sich den Wünschen der Lehrerschaft gegenüber bis dato immer, und zwar nicht ohne Recht, auf die mißliche Finanzlage des Landes ausgereedet; das darf aber weiterhin nicht mehr als Abspiegelungsformel dienen, denn wir sind verpflichtet, endlich der Lehrerschaft einen sicheren Weg zu zeigen, den wir beschreiten werden, um ihren Anforderungen, die eben nicht mehr als recht und billig sind, gerecht werden zu können. Der Stand, dem das verzinslichste Kapital unseres Volkes, die Jugend, anheim gegeben ist, hat doch den höchsten Anspruch darauf, vom Landtage in seinen wichtigsten, wertvollsten Lebensinteressen gefördert zu werden. Wer seinen Fleiß und seine Gaben, wer sein Leben einem wichtigen Berufe geweiht hat, der darf verlangen, daß in den Dingen dieses Berufes seine Stimme wohl gehört werde. Was die Lehrer unter den Händen haben, sind Stücke von unserem Herzen, was sie verwalten, ist unser köstlichster Besitz, ist der Sonnenschein des Hauses,

ist die Verkörperung unserer Hoffnungen, ist die Zukunft unseres Volkes.

Ich bitte daher, meine Ausführungen zu würdigen und meinen Anträgen zuzustimmen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete **Wastian** hat den Antrag gestellt, es mögen in dem in Behandlung stehenden Gesetzentwurf im § 5 mit der Überschrift „Berechnung der Dienstzeit“ mehrere Einschaltungen vorgenommen werden, und zwar in der zweiten Zeile nach dem Worte die: „nach der Reiseprüfung und“, und weiters soll nach dem ersten Absatz eingefügt werden:

„Bei jenen Lehrpersonen, welche ohne Reiseprüfung die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt haben, entscheidet über die Anrechenbarkeit der vor dieser Prüfung zurückgelegten Dienstzeit im Ausmaße von zwei Jahren der k. k. Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse.“

(Die Anträge werden genügend unterstützt.)

Weiters hat der Herr Abgeordnete **Wastian** den Antrag wieder aufgenommen, welcher in dem Antrage der Herren Antragsteller in der Beilage Nr. 443 den Herren vorliegt, und zwar Punkt II; derselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, mit aller Beschleunigung und vollem Nachdrucke die dringende Aufforderung an die k. k. Regierung zu richten, endlich durch Gewährung einer ausreichenden staatlichen Beihilfe die Landesverwaltung in den Stand zu setzen, schon in der nächsten Zeit an eine den geänderten Zeitverhältnissen und gesteigerten Bedürfnissen entsprechende Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen herantreten zu können.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. Hofmann v. Wellen-**
hof: Wenn der Wunsch der steiermärkischen Lehrerschaft nach Verbesserung ihrer materiellen Lage in den letzten Jahren in immer dringlicherer Weise zu Tage getreten ist, so ist das insofern wohl begreiflich, als zweifelsohne die Verhältnisse in den letzten Jahren sich wesentlich verschärft haben, und als eine Gehaltsregulierung, die 1899 entsprechen mochte, zweifellos heute bereits überholt erscheint. Wir sehen die gleichen Bestrebungen nicht nur bei uns, sondern in allen anderen Ländern zu Tage treten. Es wäre aber durchaus ungerecht — und ich möchte das mit allem Nachdruck betonen —, wenn dem steiermärkischen Landtage der Vorwurf gemacht würde, daß er sich seiner Pflicht gegenüber der Schule und der

Lehrerschaft nicht bewußt gewesen wäre; im Gegenteil, der steiermärkische Landtag ist stets schul- und lehrerfreundlich gewesen und wir brauchen, um dies zu erhärten, eigentlich nur einen Blick in den Voranschlag des Landes zu machen, wir brauchen nur darauf zu verweisen, nicht bloß welchen Löwenanteil die Schulauslagen an den Auslagen des Landes überhaupt ausmachen, sondern insbesondere auch auf die fortwährende und in den letzten Jahren geradezu rapide Steigerung dieser Kosten, wie sie von Jahr zu Jahr zu verzeichnen ist. Aber selbst in den letzten Jahren, trotz der ungemein ungünstigen Gestaltung der finanziellen Lage des Landes, selbst in diesen letzten Jahren ist seitens des Landtages einiges geschehen, um den Wünschen der Lehrer einigermaßen entgegenzukommen. Ich brauche nur hervorzuheben die zweimalige außerordentliche Revision der Ortsklassen, die vorgenommen worden ist, um wenigstens die drückendsten Härten aus dem Ortsklassensystem nach und nach zu beseitigen, weiters die Erhöhung des Anfangsbezuges in der III. Ortsklasse von 1000 K auf 1200 K, auf die Teuerungszulagen, die gewährt worden sind, auf einige Verbesserungen in der Lage der Hinterbliebenen nach verstorbenen Lehrpersonen, die durchgeführt worden sind.

Ich gebe zu, daß dies alles nur halbe Maßregeln gewesen sind und es konnte dies auch nicht anders sein, da eine durchgreifende Regelung eben in Folge der ungünstigen finanziellen Lage des Landes nicht möglich gewesen ist und leider auch heute noch nicht möglich ist. Dazu ist eben eine ausgiebige Beihilfe des Staates notwendig, dessen Pflicht es ist, hier helfend einzugreifen und nicht die ganze Last auf die schwächeren Schultern des Landes und der Gemeinden zu laden. In diesem Sinne ist auch die Aufforderung nach ausreichender finanzieller Beihilfe des Staates von uns beantragt worden und ich bitte deshalb auch das hohe Haus, diesem Teile des Antrages seine Zustimmung nicht verweigern zu wollen.

Wir haben weiter in dem ersten Teile unseres Antrages die Anrechnung jener zwei Jahre zwischen der Reise- und Lehrbefähigungsprüfung für den Ruhebezug in Vorschlag gebracht und haben dies getan, um einem schon wiederholt und in dringlicher Weise geäußerten Wunsche der Lehrer, dessen Erfüllung uns auch gerechtfertigt erscheint und mit keinen unerschwinglichen finanziellen Mehrkosten verbunden ist, zu entsprechen. Ich bitte Sie, auch diesem Antrage ihre Zustimmung zu geben und erkläre mich zugleich einverstanden mit dem Zusatzantrage, welchen der Herr Abgeordnete **Wastian** zu unserem Antrage gestellt hat.

Der Herr Abgeordnete **Wastian** hat insbesondere hervorgehoben, daß als eine große Härte von einem

Teile der Lehrerschaft die sogenannte Drittelung der Unterlehrerjahre empfunden wird, nachdem eine Anzahl älterer Lehrpersonen tatsächlich ziemlich empfindlich durch die Bestimmung der Drittelung in ihrer materiellen Lage beeinträchtigt erscheint. Ich sage offen, daß ich die Anschauung des Herrn Abgeordneten **Wastian** in dieser Beziehung teile und daß ich mich glücklich schätzen würde, wenn es gelingen sollte, in dieser Beziehung recht bald Wandel zu schaffen. Mein Bemühen wird, soweit es mir gegönnt sein wird, auf diese Angelegenheit noch irgendwie in Zukunft Einfluß zu nehmen, darauf gerichtet sein, zunächst dieses Ziel zu erreichen, um damit neuerlich den Beweis zu erbringen, wiewehr wir bestrebt sind, innerhalb der Grenzen des Möglichen für die Besserstellung der pflichtbewußten Lehrerschaft des Landes einzutreten. (Beifall.)

Abg. Graf Stürgkh (G.-G.-V.): Der kombinierte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß hat bei Vorberatung dieses Gegenstandes einen Resolutionsantrag, welcher hier von Seite des Herrn Abgeordneten **Wastian** erneuert wird, mit einer knappen Mehrheit abgelehnt und, soweit ich über die Gründe dieser Ablehnung informiert bin, bestand selbstverständlich auch bei der Mehrheit des kombinierten Ausschusses nicht etwa grundsätzliche Abgeneigtheit anzuerkennen, daß die materielle Lage der Lehrpersonen verbesserungsbedürftig ist oder etwa die Absicht, daß eine grundsätzliche Ablehnung einer solchen materiellen Verbesserung für die Zukunft in Aussicht zu nehmen sei; die Ablehnung hatte vielmehr darin ihren Grund, daß in dem Wortlaute jener Resolution eine Art Präjudiz erblickt werden wollte, dafür, was mit einem künftigen Mehrertragnisse des Landes aus der staatlichen Sanierungsaktion geschehen solle, ein Präjudiz nach der Richtung, als ob man die Absicht hätte, gewissermaßen dieses Mehrertragnisse aus der staatlichen Sanierungsaktion zu einem bestimmten Zwecke im vorhinein zu widmen. Insofern in dieser Resolution eine solche Tendenz hätte erblickt werden müssen, müßte auch ich von meinem Standpunkte aus mich gegen eine derartige Entschließung wenden, und zwar naturgemäß aus verschiedenen Gründen. Es kann zunächst, ich möchte sagen, kompetenzmäßig, nicht Aufgabe der scheidenden Landesvertretung sein, über Mehrertragnisse, die in der künftigen Legislaturperiode erwartet werden, zu Gunsten irgend eines bestimmten Zweckes zu disponieren, nachdem dem künftigen Landtage die volle, freie Verfügung über solche Mehrertragnisse gewahrt werden muß, es kann andererseits vom rein praktischen Standpunkte nicht empfehlenswert erscheinen, daß man hinsichtlich künftiger Mehreingänge der Auffassung Raum geben würde, daß

solche Mehrertragnisse ausschließlich oder größtenteils oder mit Ausschluß anderer Zwecke allein zu einem bestimmten Zwecke gewidmet werden sollen. Mit einer solchen Auffassung würde man, wie mir scheint, Hoffnungen erwecken, die alsbald zerstört werden müßten, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß, wenn der künftige Landtag aus Mitteln einer staatlichen Sanierungsaktion einerseits und jenen Mitteln, die er aus eigener Kraft aufzubringen in der Lage sein wird andererseits, an die Herstellung des Gleichgewichtes im Landeshaushalte geht und Umschau hält über die erhöhten Mehranforderungen, die auf allen Gebieten an ihn gestellt werden, er durchaus nicht ausschließlich einseitig einem, wenn auch noch so wichtigen Zweig der Verwaltung diese erhöhten Mittel zuwenden kann, daß eine Reihe von Zwecken, eine Reihe von Mehrforderungen an ihn herantreten wird, so daß hier eine finanzpolitische Ausgleichung wird gesucht werden müssen, die naturgemäß es durchaus ausschließt, daß diese Mittel von vorne herein für einen bestimmten, ausschließlichen Zweck verwendet werden.

Insofern also, wie ich zu sagen mir erlaubt habe, die Mehrheit des Ausschusses der Auffassung gewesen sein sollte, daß in diesem Resolutionsentwurfe dieser Gedanke enthalten ist und daher auch der Anschauung war, daß ein solcher Resolutionsentwurf von verschiedenen Standpunkten aus anfechtbar und verfänglich erscheint, so mußte die Berlesung des vorliegenden Resolutionsentwurfes durch den Antragsteller Herrn Abgeordneten **Wastian** heute im hohen Maße so ziemlich auf allen Seiten den Eindruck erweckt haben, daß diese Verfänglichkeit der erwähnten Fassung in der Tat nicht innewohnt, da in diesem Resolutionsentwurfe lediglich die Tendenz ausgesprochen wird, daß der Landtag durch eine staatliche Sanierungsaktion zu stärkeren Mitteln gelangen müsse und er andererseits erst in dem Augenblicke, in welchem er zu solchen stärkeren Mitteln gelangen wird, auch in der Lage sein werde, derjenigen Frage näher zu treten, die die materielle Verbesserung der Lage der Lehrerschaft beinhaltet, einer Frage, deren Lösung er sich heute leider mit Rücksicht auf die momentane Finanzlage noch entziehen muß.

Ich kann also auf Grund der Fassung des Resolutionsentwurfes, wie sie heute vorliegt, eine Verfänglichkeit, ein Präjudiz, eine Bedenklichkeit in diesem Resolutionsentwurfe nicht erkennen. Meine Parteigenossen und ich möchten uns ausdrücklich gegen jegliche Bestimmung der künftigen Mehrertragnisse des Landesfondes zu irgend einem speziellen Zwecke verwahren. Mit dieser Erklärung möchte ich aber mir erlauben, zum Ausdrucke zu bringen, daß wir, meine Parteigenossen und ich, für den

Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten **Wastian** stimmen werden.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter v. **Mayr-Melnhof:** Hohes Haus! Ich habe in erster Linie den Beschluß des Ausschusses zu vertreten. Ich habe aber nicht die Absicht, diesem Resolutionsantrage etwas Hinderliches in den Weg zu legen und ich erkläre mich auch damit einverstanden. Was die textliche Änderung in diesem Gesetze und dem Zusätze anbelangt, so erkläre ich mich auch damit einverstanden, nachdem eine Veränderung des Gesetzes dadurch nicht eintritt.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und gedenke dabei so vorzugehen, daß ich zuerst Titel und Eingang und Artikel I des Gesetzes zur Abstimmung bringe. Dann kommt der § 5 in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete **Wastian** vorgeschlagen hat, zur Abstimmung, falls dieselbe nicht angenommen werden sollte, in der Stilisierung des Ausschusses, dann Artikel II, III und IV, sonach, wenn im Gesetzentwurfe die Entscheidung des hohen Hauses gefällt worden ist, kommen wir zur Abstimmung über die Resolution, die Herr Abgeordneter **Wastian** beantragt hat. Ist hinsichtlich dieser Art und Weise der Durchführung der Abstimmung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte; so werde ich so vorgehen, wie ich vorgeschlagen habe (liest):

„Gesetz vom ,
wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem der § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1902, abgeändert wird.“

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1902, B.-Bl. Nr. 13 ex 1902, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftig zu lauten:“

Jene Herren, die diesem Teile des Gesetzentwurfes zustimmen wollen, bitte ich, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschieht.) **Angenommen.** (liest):

„§ 5.

Berechnung der Dienstzeit.

Als für die Anwendung der Bestimmungen dieser Pensionsvorschrift maßgebende Dienstzeit ist bei

bleibend angestellten Lehrpersonen die nach der Reifeprüfung und vor der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit, und zwar im Ausmaße von zwei Jahren, sowie die nach Erlangung der Lehrbefähigung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachte Dienstzeit anzurechnen.“

Dann kommt die Einschaltung (liest):

„Bei jenen Lehrpersonen, welche ohne Reifeprüfung die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt haben, entscheidet über die Anrechenbarkeit der vor dieser Prüfung zurückgelegten Dienstzeit im Ausmaße von zwei Jahren der k. k. Landeschulrat im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse.“

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit dann nicht auf, wenn diese erwiesenermaßen ohne Schuld oder Zutun der betreffenden Lehrpersonen erfolgt ist.

Die provisorische Anstellung einer bereits definitiv gewesenen Lehrperson hebt die erworbenen Pensionsansprüche nicht auf, sofern dieselbe nicht ihre definitive Anstellung durch eine Disziplinarstrafe verloren hat.

Die Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1871 ist nur zu drei Vierteln einzurechnen.“

Jene Herren, welche den § 5 in dieser von mir soeben verlesenen und vom Herrn Abgeordneten **Wastian** beantragten Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschieht.) Der § 5 ist in der beantragten Fassung **angenommen.**

Die restlichen Artikel des Gesetzentwurfes lauten (liest):

„Artikel II.

Die sich aus diesem Gesetze ergebenden Ansprüche werden mit dem 1. Jänner 1909 wirksam.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.“

Jene Herren, welche die Artikel II, III und IV gleichfalls annehmen wollen, bitte ich, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschieht.) Auch diese Artikel sind **angenommen.**

Somit ist dieser Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben und wir gelangen nun zur Resolution; dieselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit aller Beschleunigung und mit vollem Nachdrucke dringend die Auffassung an die k. k. Regierung zu richten, endlich durch die Gewährung eines ausreichenden Staatsbeitrages die Landesverwaltung in den Stand zu setzen, schon in der nächsten Zeit an eine den geänderten Zeitverhältnissen und steigenden Bedürfnissen entsprechende Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen herantreten zu können.“

Jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Auch diese Resolution ist angenommen. Mit diesem Gegenstande erledigt sich auch die Petition Nr. 501.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 519, betreffend die Sperrung der Zufahrt zum Frachtmagazine am Staatsbahnhofe in Knittelfeld.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Kofschinegg, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Dr. Kofschinegg (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Antrag der Herren Abgeordneten Brandl und Genossen bezieht sich auf die Wiedereröffnung einer von der Staatsbahn-Direktion erfolgten Sperrung der Zufahrtsstraße zum Frachtmagazin am Staatsbahnhofe in Knittelfeld. Der Antrag, den die Antragsteller einbringen, lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit dem k. k. Eisenbahnministerium ins Einvernehmen zu setzen, damit die Zufahrt und Abfahrt zum Frachtmagazin am Staatsbahnhofe in Knittelfeld von der Groß-Bohmingen Seite wie in den letzten zehn Jahren auch fernerhin erlaubt werde.“

Der Antrag, den der Eisenbahn-Ausschuß stellt, lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 519, betreffend die Sperrung der Zufahrt zum Frachtmagazin am Staatsbahnhofe in Knittelfeld, werde dem Landes-Ausschusse befürwortend zur Erhebung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

Ich bitte, diesem Antrage Ihre Zustimmung geben zu wollen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher, Brandl und Genossen, Beilage Nr. 522, betreffend den Ausbau der Strecke Selztal—Triebsen—Oberzeiring—St. Georgen—Anzmarkt via Neumarkt mit dem Anschlusse an Güttenberg der k. k. Staatsbahn.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Kofschinegg, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Dr. Kofschinegg (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die von den Antragstellern projektierte Bahn ist eine sogenannte Transversalbahn und betrifft die Verbindung der Staatsbahnlinie Selztal mit der Staatsbahn bei Neumarkt. Dieser Antrag kann nur in der Weise behandelt werden, daß derselbe dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde, damit dieser bei dem aufzustellenden Eisenbahnprogramme auch diese Linie der Berücksichtigung empfehle. In diesem Sinne wird nun der Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Zedlacher, Brandl und Genossen, Beilage Nr. 522, betreffend den Ausbau der Strecke Selztal—Triebsen—Oberzeiring—St. Georgen—Anzmarkt via Neumarkt mit dem Anschlusse an Güttenberg der k. k. Staatsbahn, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit dem abgetreten, die Aufnahme dieser Linie in das Eisenbahnprogramm beim k. k. Eisenbahnministerium zu befürworten.“

Ich bitte um Genehmigung dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher, Dr. Link und Genossen, Beilage Nr. 533, betreffend die Schaffung einer Gilzugshaltestelle für die Station St. Lambrecht.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Kofschinegg, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Dr. **Kofošchinegg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Antrag bezweckt die Schaffung einer Sitzugshaltestelle für die Station St. Lambrecht. Es wird der Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten **Bedlacher, Dr. Link** und Genossen, Beilage Nr. 533, betreffend die Schaffung einer Sitzugshaltestelle für die Station St. Lambrecht, wird dem Landes-Ausschusse befürwortend zur Erhebung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Regierungsjubiläums-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Josef Sutter, Franz Grafen Attens, Franz Hagenhofer, Franz Kobič, Friedrich Freiherrn v. Kokitansky und Genossen, Beilage Nr. 303, betreffend die Begehung des sechzigjährigen Jubiläums der Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (Beilage Nr. 546.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. **Kofošchinegg**, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Regierungsjubiläums-Ausschusses Dr. **Kofošchinegg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Am 2. Dezember dieses Jahres vollendet Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser das sechzigste Jahr seiner Regierung. Allerhöchstselbe hat nun im edlen Sinne den Wunsch geäußert, daß nicht rauschende Festlichkeiten den seltenen Jubeltag begehen sollen, sondern daß die aufzuwendenden Summen für wohlthätige Zwecke, namentlich für die Fürsorge für das Kind, verwendet werden sollen.

In Befolgung dieses hochherzigen Wunsches Seiner Majestät unseres Kaisers hat nun der Regierungsjubiläums-Ausschuß den Antrag unterbreitet, daß ein Betrag von 400.000 K zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden soll und erlaubt sich nun dieser Ausschuß folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Aus Anlaß des sechzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers wird ein Betrag von 400.000 K zu Wohlthätigkeitszwecken gewidmet.

2. Zum Behufe der Aufbringung dieses Betrages wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, aus dem Stammvermögen des Landes Wertpapiere im erforderlichen Betrage nach vorheriger Einholung der erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung zu veräußern.

3. Dieser dem Stammvermögen des Landes entnommene Betrag ist in langfristigen Raten an den Landesfonds zurückzuerstatten und der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu diesem Zwecke vom Jahre 1910 angefangen alljährlich einen entsprechenden Betrag als Teilrückzahlung in den Voranschlag des Landesarmenfonds als Erfordernis im unbedingten Aufgabekreise einzustellen.

4. Der im Punkte 1 erwähnte Kapitalbetrag ist in der Weise zu verwenden, daß dem St.-Anna-Kinderhospitalverein in Graz ein Betrag von 100.000 K, dem Landes-Taubstummeninstitute in Graz ein Betrag von 150.000 K, dem Grazer Schutzvereine ein Betrag von 100.000 K und dem Diliten-Blindenverein in Graz ein Betrag von 50.000 K mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung zur Erweiterung und Ausgestaltung, beziehungsweise zur Vergrößerung des Belagranges der von diesen Vereinen unterhaltenen Kranken-, beziehungsweise Erziehungsanstalten sowie zur Vergrößerung des Belagranges des Landes-Taubstummeninstitutes überwiesen werde.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit den genannten Vereinen bezüglich der den Absichten des hohen Landtages entsprechenden Verwendung der ihnen gewidmeten Kapitalbeträge und bezüglich einer dem Landes-Ausschusse zustehenden ausreichenden Überwachung die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und nötigenfalls für die entsprechende Sicherstellung der gewidmeten Kapitalbeträge vorzusorgen.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Regierungsjubiläums-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl der Deputation an das Allerhöchste Hoflager anläßlich des Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Kaisers, bestehend aus dem Landtags-Präsidium und zehn Mitgliedern.

Ich ersuche die Herren, sich mit Stimmzetteln zu versehen, ich werde dieselben sodann einsammeln lassen. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Bei diesem Wahlgange wurden 49 Stimmzettel abgegeben.

Es wurden gewählt: Edmund Graf Attems, Dr. Franz Furtela, Franz Graf Attems, Johann v. Feyrer, Franz Hagenhofer, Dr. Franz Fankovič, Richard Klammer, Dr. Gustav Kokoschinegg, Dr. Leopold Link, Franz Robič und Franz Wagner einstimmig, Herr Abgeordneter Leo Bedlacher mit 48 Stimmen. Eine Stimme entfiel auf Herrn Abgeordneten Drnig.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 447, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statute.

(Beilage Nr. 548.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Kiesel, dem ich das Wort ertheile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Kiesel (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mir fällt die Aufgabe zu, den Bericht zu erstatten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf wegen der Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statute.

Ich glaube, die Vorlage ist von großer Bedeutung und einschneidender Wirkung.

Es handelt sich um die Besserung der Sanitätsverhältnisse, beziehungsweise um die Beseitigung des Mangels an Ärzten auf dem Lande. Wie aus dem Berichte hervorgeht, haben die Gemeinden eine Reihe von Aufgaben, die ihnen durch das Reichs-sanitätsgesetz zugewiesen sind, zu erfüllen. Es ist aber außerdem auch darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch gleichzeitig der Zweck erreicht werden soll, daß auf dem Lande auch ärztliche Hilfe leicht erreichbar wird. Es ist im Jahre 1892 in Ergänzung des Reichs-sanitätsgesetzes, beziehungsweise zur Durchführung desselben ein Landes-sanitätsgesetz erlassen worden, nach welchem die Gemeinden beauftragt werden, für die Erfüllung der ihnen zustehenden sanitätspolizeilichen Aufgaben einen Arzt als Fachorgan zu beschaffen.

Es wurde das Land in Sanitätsdistrikte eingeteilt und bestimmt, daß jene Gemeinden, welche allein keinen Arzt zu halten vermögen, sich im Distrikte vereinigen

und daß die Distrikte gemeinsam dann dieses ärztliche Fachorgan zu bestellen haben.

Im Laufe der Zeit stellte sich heraus, daß selbst bei Vereinigung einer größeren Zahl von Gemeinden es den Distrikten unmöglich war, jene Kosten aufzubringen, die für Beistellung eines ärztlichen Organes notwendig gewesen wären. Es befindet sich, wie den Herren bekannt ist, im Landesbudget eine Summe von 70.000 K eingestellt, die dazu dienen soll, daß jene Sanitätsdistrikte, die nicht aus eigenem die Mittel zur ausreichenden Bezahlung eines Arztes aufzubringen vermögen, eine Subvention seitens des Landes erhalten.

Trotzdem das Land mit Landesmitteln zur Beseitigung der Ärztenot auf dem Lande eingegriffen hat, war es nicht möglich, alle diese Sanitätsdistrikte zu besetzen, weil die Subvention eine so geringe war, daß sich wenige Ärzte gefunden haben, die in Distrikten mit minderbemittelter Bevölkerung, wo auf eine erhebliche Privatpraxis, die einigen Ertrag geliefert hätte, nicht zu rechnen war, sich niedergelassen hätten, weil die Existenzmöglichkeit für Ärzte dort nicht vorhanden war.

Darunter haben nicht nur die Aufgaben, die den Gemeinden durch das Reichs-sanitätsgesetz zugewiesen sind, gelitten, sondern dadurch ist es auch eingetreten, daß oft auf dem Lande stundenweit kein Arzt zu finden, kein Arzt zu beschaffen ist.

Ich glaube darauf verweisen zu sollen, das die Sanitätspflege von höchster Wichtigkeit ist. Wenn auch manchmal einzelne Besitzer oder auch andere Personen aus privatem Interesse sich gegen die sanitätspolizeilichen Anordnungen wehren, so steht es dennoch außer allem Zweifel, daß diese Anordnungen im Interesse der Allgemeinheit notwendig erscheinen, denn nach dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft wird den Vorkehrungen gegen die Entstehung von Krankheiten eine sehr große Bedeutung beigemessen und es ist bekannt, daß zum Beispiel in neuerer Zeit Epidemien, die früher in furchtbarster Weise die Menschheit dezimiert haben, in Kulturländern nahezu nicht mehr vorkommen oder, wenn sie vorkommen, sehr rasch eingedämmt werden, so daß sie besondere Opfer nicht erfordern.

Aber ebenso wichtig oder nicht viel minder wichtig scheint mir, daß jederzeit auch ein Arzt für die persönlichen Bedürfnisse der Landbewohner beschafft werden kann.

Leider ist es Tatsache, daß es zum Beispiel bei Verunglückungen oder schweren Verletzungen häufig unmöglich ist, infolge Mangels an Ärzten rechtzeitig eine ärztliche Hilfe zu beschaffen und daß vielfach dort, wenn rechtzeitig Hilfe geboten würde, Menschenleben gerettet werden könnten, aber wegen Mangel an Ärzten zu Grunde gehen.

Tatsache ist auch, daß dort, wo wirklich ausreichende ärztliche Hilfe vorhanden ist, die sogenannte Kurpfuscherei und auch der Heilaberglaube, der vielfach in der Bevölkerung verbreitet ist, immer mehr schwindet. Es ließen sich zahlreiche Fälle anführen, wo Eltern ihr LiebsteS, ihr Kind verloren haben, weil ein Arzt nicht zu beschaffen war und sich des ganzen menschlichen Organismus und der ganzen Konstitution des Menschen völlig unkundige Personen zur Heilung erbeten oder Mittel angeraten haben, die das Gegenteil von dem bewirkten, was eigentlich hätte bewirkt werden sollen. Ich glaube, es gibt eine große Zahl von Eltern, die den Verlust ihrer Kinder nur dem zu verdanken haben, daß sie nicht rechtzeitig einen fachkundigen Arzt zur Stelle haben konnten.

Es trifft dies auch bei Erwachsenen zu. Denn welche Meinungen in Bezug auf die Gestaltung und Heilung der Krankheiten in der Bevölkerung herrschen, das, glaube ich, braucht nicht weiter auseinandergesetzt zu werden. Ich verweise nur auf das sogenannte „Wenden“ — ich glaube, die Herren verstehen den Ausdruck, — daß das in der Bevölkerung noch heute gang und gäbe ist. Ein Beispiel soll auch zeigen wie bei der Heilung von Wunden in der Bevölkerung oft vorgegangen wird. Bei starken Blutungen zum Beispiel werden verunreinigte Spinnweben oder schmutzige Feuerschwämme zur Blutstillung verwendet.

Da kann man bereits erkennen, wo der sogenannte Brand, das heißt die Blutvergiftung herkommt. Wenn es irgend nur möglich ist, daß ein Arzt geholt werden kann oder wenn — das glaube ich, ist Aufgabe der Ärzte — mehr Wissen in der Bevölkerung in Bezug auf die Hygiene verbreitet wird, werden derartige Fälle nicht mehr so leicht vorkommen.

Ich halte nun dafür und ich glaube, die Herren sind mit mir eines Sinnes, daß in Bezug auf die Erhaltung des Lebens der Menschen alles nur mögliche angewendet werden soll, denn, mag man was immer für einen Glauben haben, mag man glauben oder nicht, Tatsache ist, daß jeder, ob religiös oder nicht, an seinem Leben hängt und daß das Leben des Menschen das höchste Gut ist. Leider wird mit diesem höchsten Gute des Menschen vielfach gewirtschaftet, wie man es ärger bei anderen, minderwertigen Gütern der Menschheit nicht findet.

Gerade von diesem Standpunkte aus finde ich das Gesetz von ungemeiner Wichtigkeit, weil es wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Landes-Sanitätsgesetze enthält. Nach dem vorliegenden Sanitätsgesetze soll eine Neueinteilung der Sanitätsdistrikte erfolgen. Die heutige Einteilung ist vielfach eine ungenügende, außerdem wird im vorliegenden Entwurfe eine Vermehrung

der Sanitätsdistrikte vorgesehen. Wir haben heute 134 Sanitätsdistrikte. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sollen ungefähr 250 Distrikte im Lande gebildet werden. Es werden daher die Sanitätsdistrikte zweckmäßiger wie heute eingeteilt werden können. Wenn eine Vermehrung eintritt, werden sie auch kleiner sein, die Entfernung des Sitzes des Arztes wird keine so große und die Erreichbarkeit eines Arztes wird nicht so schwer sein wie heute. Es wird dadurch möglich werden, die von mir skizzierten Aufgaben, die dem Arzte obliegen, und die Aufgaben, die dem Distrikte, eigentlich dem Sanitäts- oder Gemeinde-Ausschusse obliegen, leichter zu erfüllen.

Aber diese Einteilung allein würde natürlich den Ärztemangel auf dem Lande nicht beseitigen. Solange die heutigen Besoldungsverhältnisse der Ärzte vorwalten, solange ist die Hoffnung vergebens, daß mehr Ärzte als bisher sich bereit erklären, auf dem Lande niederzulassen.

Wenn auch der Arzt in der Stadt mannigfache Dinge auszustehen hat, die der Arzt auf dem Lande nicht kennt, so steht doch außer allem Zweifel, daß die ärztliche Praxis auf dem Lande viel mehr strapazöse Anforderungen an den Arzt stellt als in der Stadt, daß aber auch außerdem die ärztliche Praxis auf dem Lande viel weniger einträglich ist als die in der Stadt. Der Arzt auf dem Lande hat oft große Gebiete, in die er nicht einmal per Wagen gelangen kann, als Wirkungskreis, er hat oft stundenweite Fußwege zu machen, er darf nicht darauf sehen, ob es Tag oder Nacht ist, er muß stets zur Verfügung stehen, wenn er seinen Beruf wirklich ausüben und den an ihn gestellten Anforderungen wirklich entsprechen will. Außerdem aber fehlt dem Arzte alles das, was er in der Stadt hat, es fehlt ihm zumeist der gesellschaftliche Umgang, es fehlt ihm jederlei Gesellschaft, es ist ihm aber auch vielfach nicht die Möglichkeit geboten, wenn er verheiratet ist und eine Familie besitzt, seine Kinder entsprechend ausbilden zu lassen. Während der Arzt in der Stadt bloß das Schulgeld in den Mittelschulen zahlt, soweit überhaupt eines eingeführt ist, hat der Arzt am Lande, wenn er seine Kinder — man wird von ihm nicht verlangen können, daß er seine Kinder in den Dienst zu irgend einem Landwirt gibt, — wenn er seine Kinder ausbilden lassen will, viel mehr zu leisten als der in der Stadt, weil er sie von zu Hause weg in den Ort, wo die betreffenden Lehranstalten sind, bringen muß.

Von dieser Erwägung ausgehend, setzt der Landes-Ausschuß — und es ist dem gewissermaßen ein Einvernehmen mit allen anderen beteiligten Faktoren vorausgegangen — in der Vorlage fest, daß die Distriktsärzte nun in ein fixes Besoldungsverhältnis gestellt werden

sollen. Es wird im Gesetze beantragt, daß der Distriktsarzt, gleichviel, wo sein Distrikt sich befindet, ein Jahresgehalt von 1200 K und sechs Alterszulagen à 100 K bekommt und wird außerdem im Gesetze bestimmt, daß, soweit irgendwo besonders ungünstige Umstände sind, dem Arzte auch noch eine Zulage von 400 K außer den sonstigen Bezügen gegeben werden kann.

Es ist das, meine Herren, wenn man in Betracht zieht, was das Studium des Arztes kostet, wenn man die aufgewendete Mühe bis zum 26., 27., 28. oder 30. Lebensjahre in Betracht zieht, noch immer keine Bezahlung, die der Stellung eines Arztes entsprechen könnte. Es ist aber dabei Rücksicht genommen, daß es sich da nur darum handelt, daß der Arzt wenigstens ein Minimal-einkommen hat, das sich durch Ausübung der Privatpraxis erhöhen soll.

Wegen der Bestimmungen der Neueinteilung der Distrikte, der allenfalls beabsichtigten Vermehrung derselben und wegen der Besoldung der Distriktsärzte in der von mir angeführten Höhe hat sich bei den Ausschußberatungen keinerlei Einwand ergeben. Wohl aber ist es zu sehr lebhaften Auseinandersetzungen wegen zweier Punkte gekommen.

Der eine betrifft die Anstellung des Arztes, wer den Arzt anzustellen habe, wer bei der Anstellung mitzureden habe, der andere, die Beitragsleistung der Gemeinden, des Bezirkes und des Landes.

Für die vielleicht nicht von allen Herren im Landtage so rasch erwartete Vorlage des Gesetzes war maßgebend, daß sich die ärztlichen Verhältnisse am Lande immer mehr verschlechtern haben und daß die Distrikte zum ziemlichen Teile nicht besetzt waren. Es waren immer 20 bis 30 Distriktsarztesstellen frei. Das ist aber noch nicht die Summe der unbesetzten Distrikte, weil auch manche Distrikte im Berichte des Landes-Ausschusses als besetzt angeführt erscheinen, die von einem angrenzenden Distriktsarzte oder von einem außerhalb des Distriktes befindlichen Arzte versehen werden. Der Ärztemangel auf dem Lande war es nun, der mit gedrängt hat zur Regelung dieser Frage. Aber vielleicht ebenso, wenn nicht mehr, haben dazu auch die Ärzte selbst gedrängt. Sie haben erklärt, daß die derzeitigen Verhältnisse unhaltbar seien, daß dem Ärztemangel auf dem Lande nicht abgeholfen werden könne, wenn nicht eine Änderung des Landes-Sanitätsgesetzes vorgenommen werde.

Die Ärzte haben aber nicht bloß eine Änderung des Landes-Sanitätsgesetzes dahin verlangt, daß ihre Bezüge in einer entsprechenden Höhe fixiert werden, sondern auch, daß ihre Stellung eine unabhängigere werde als bisher, weil sie eigentlich staatliche Organe seien und weil es sich vielfach ergeben habe, daß sie in der Aus-

übung ihrer Pflicht gerade von jenen Faktoren beeinträchtigt wurden, die zur Förderung der Sanitätspflege geschaffen sind. Sie haben daher verlangt, daß die Ärzte zur Anstellung nicht mehr wie bisher vom Distrikts-Ausschusse in Vorschlag gebracht werden, daß nicht der Distrikts-Ausschuß oder — wie es in Gemeinden ist, die einen eigenen Arzt haben — die Gemeinden bei der Anstellung dazuredehen haben, sondern daß ihre Bestellung lediglich dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei obliegen solle.

Dagegen haben nun die Landgemeindenvertreter lebhaftere Einwendungen erhoben, sie haben erklärt, nach dem Gesetze — ich werde später noch darauf zu sprechen kommen — haben die Landgemeinden für die Erhöhung der Bezüge der Ärzte aufzukommen und sie lassen es sich nicht bieten, daß sie mehr zahlen, ja geradezu alles zahlen sollen, während sie kein Recht bezüglich der Anstellung des Arztes hätten.

Es war gewiß, ich glaube wenigstens, allen den Vertretern der verschiedenen Parteien des hohen Hauses darum zu tun, das Gesetz fertig zu stellen. Nachdem nun aber gerade bezüglich der Anstellungsverhältnisse der Ärzte seitens einzelner Parteien des hohen Hauses ein casus belli gemacht wurde, so hat man trachten müssen, zu einer Einigung zu kommen. Die Einigung hat allerdings darin bestanden, daß den Forderungen der Landgemeindenvertreter nahezu vollständig entsprochen wurde.

Wer den Paragraphen wegen des Anstellungsverhältnisses der Ärzte durchliest, der wird finden, daß er keine wesentliche Verbesserung zu Gunsten der Anstellungsfreiheit durch den Landes-Ausschuß enthält, sondern daß nahezu die früheren Bestimmungen, welche im alten Sanitätsgesetz enthalten sind, wieder ins neue Aufnahme gefunden haben.

Ich habe nur darüber zu referieren, was der Ausschuß beschlossen hat. Wenn Sie mir mit zwei Worten gestatten, meine eigene Meinung zu sagen, so erkläre ich: ich bedaure sehr, daß es nicht gelungen ist, die Anstellung der Ärzte unabhängig von dem Distrikts-Ausschusse, beziehungsweise Gemeinde-Ausschusse zu machen. Ich glaube, weitere Ausführungen nicht machen zu brauchen, es liegt mir ferne, jemanden zu reizen oder herauszufordern, weil doch jedermann bekannt ist, welche Fälle sich gerade wegen des Anstellungsverhältnisses in den verschiedenen Gemeinden bereits ereignet haben und daß jeder dieser Fälle am deutlichsten zeigt, wie notwendig die Unabhängigkeit der Distriktsärzte ist. Dieser Punkt wurde, wie gesagt, nahezu ausschließlich zu Gunsten der Landgemeindenvertreter erledigt, und ich komme nun zum zweiten Streitpunkt: die Beitragsleistung.

Nach der Gesetzesvorlage des Landes-Ausschusses hätten die Gemeinden zur Aufbringung der Kosten für

die Sanitäts-Distriktsärzte einen zweiprozentigen Beitrag von den umlagenpflichtigen Steuern zu leisten gehabt und es hätten nur jene Gemeinden, die unter 20 Prozent Gemeindeumlagen haben, zu einer höheren Beitragsleistung herangezogen werden können.

Im Gesetze ist weiter bestimmt, und diese Bestimmung ist aufrecht geblieben, daß die Bezirke 1 Prozent ihrer Umlagen zu den Kosten für die Distriktsärzte beizutragen haben. Es wurde vom Landes-Ausschusse berechnet, daß diese Beitragsleistung, der Aufwand für die Distriktsärzte nach den Bestimmungen der Vorlage, eine Summe von 354.000 K erfordern würde, daß der zweiprozentige Gemeindebeitrag 200.000 K, der einprozentige Bezirksbeitrag 100.000 K eintragen würde, daß somit ein unbedeckter Rest von 54.000 K bliebe, den das Land zu decken hat.

Es wurde nun seitens der Landgemeindenvertreter eingewendet, daß das Land zu den vermehrten Kosten, die die Umgestaltung des Landes-Sanitätsgesetzes erfordert, weniger beitragen würde, als es bisher beigetragen hat, weil vorläufig das Land nur 54.000 K zu zahlen hätte, während es nach dem bisherigen Stande der Dinge 70.000 K im Budget für die Subventionierung der Sanitätsdistrikte eingestellt hat. Es wurde allerdings übersehen, daß, wenn die Gehaltsverhältnisse, wie sie festgesetzt sind, wirksam werden, das Erfordernis steigt und der Beitrag des Landes auf 100.000 K ansteigen wird.

Es wurde aber auch dabei etwas wesentlich Wichtigeres übersehen: In dem vorliegenden Berichte des Landes-Ausschusses und ebenso im Berichte des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wird die Einführung einer Alters-, Invaliditäts- und Angehörigen-Versorgung der Distriktsärzte beantragt. Sie soll beschlossen werden, und es ist heute noch kein Wort darüber gesprochen worden, wer die Kosten dieser Altersversorgung, wie ich sie kurzweg nennen will, tragen wird. Der Jahresaufwand hiesfür variiert so nach den Berechnungen der verschiedenen Faktoren. Ich rechne rund, daß er mindestens 50.000 K jährlich und mit der Zeit noch mehr betragen wird. Er wird vielleicht in späteren Jahren, wo wir mit neuem Nachwuchs zu rechnen haben, sich verringern, vorläufig aber sich laufend erhöhen, weil wir viele ältere Ärzte haben. Nach meiner Berechnung würde der Beitrag, den das Land mit der Zeit alles in allem zu leisten haben wird, auf über 200.000 K jährlich ansteigen. Man, das wurde meines Erachtens vollständig außer acht gelassen und es begann ein Feilschen bezüglich der Beitragsleistung. Man ist schließlich dahin übereingekommen, daß zur Deckung der Kosten für die Sanitäts-Distrikts-

ärzte der Bezirk 1 Prozent, die Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlagen auf umlagenpflichtige landesfürstliche Steuern mehr als 25 Prozent betragen, 1½ Prozent beitragen und jene Gemeinden, wo die Gemeindeumlagen einschließlich 25 Prozent betragen, einen Beitrag von 2½ Prozent zu leisten haben. Es ist noch die Idee aufgetaucht, auch diese perzentuelle Leistung der Gemeinden nicht von den umlagenpflichtigen Steuern, sondern von den Steuern überhaupt zu nehmen. Wir haben nun ausgerechnet, daß gerade jene Gemeinden, die ohnedies zu hohen Beitragsleistungen infolge der Verhältnisse herangezogen werden, noch weiter belastet worden wären. Es kommt bei nicht umlagenpflichtigen Steuern nur die Personaleinkommensteuer in Betracht. Es würden zum Beispiel Orte mit zahlreicher Industrie und mit zahlreicher Beamtschaft eine ungeheure Beitragsleistung bis zu 4½ Prozent zu leisten haben. Diese Gemeinden werden aber nach den vereinbarten Bestimmungen ohnedies auch für jene Gemeinden leisten, die schwächer sind, deren Gemeindesteuern einen geringeren Betrag ausmachen. Meine Herren! Man mag von dieser Art der Beitragsleistung, wie sie festgesetzt ist, nicht entzückt sein, aber ich habe schon gesagt, sowohl bei der Aufstellung der Ärzte als auch bei der Beitragsleistung muß man sich vor Augen halten, ob das Zustandekommen des Gesetzes notwendig ist oder nicht. Jeder von uns hat sich gesagt, das Zustandekommen des Gesetzes ist eine Notwendigkeit, man dürfe wegen einzelner Dinge, die dem einen oder anderen nicht entsprechen, es nicht scheitern lassen. Und diesem Grunde, meine Herren, ist es auch zuzuschreiben, daß ich, obwohl ich nicht sagen könnte, von dem Gesetze entzückt zu sein, dennoch über dasselbe heute referiere und das Gesetz, beziehungsweise die Anträge des Landes-Ausschusses zur Annahme empfehle, welche folgendermaßen lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem nachstehenden Gesetze wird die Zustimmung erteilt.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder nebensächlicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanction notwendig erscheint.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit thunlichster Beschleunigung Erhebungen über den mit einer Invaliditäts- und Altersversorgung der Distriktsärzte sowie der Versorgung ihrer Hinterbliebenen verbundenen Aufwand durchzuführen und auf Grund dieser Erhebungen ein Pensionsstatut auszuarbeiten und dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die sich in den Jahren 1908 und 1909 ergebenden Überschüsse bei der Kreditpost Titel 10b des Kapitels VI als Grundstock für die Schaffung eines Pensionsfonds für die Distriktsärzte fruchtbringend anzulegen und besonders zu verwalten.

5. Der Landtag bewilligt weiters für die Schaffung eines besonders zu verwaltenden Pensionsfonds für Distriktsärzte für das Jahr 1909 einen Betrag von 30.000 K, der ebenso wie die unter 4 angeführten Ersparungen aus dem Landesfonds auszuscheiden und fruchtbringend anzulegen ist."

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzes, beziehungsweise der Anträge des kombinierten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses, und wenn ich mir zu bemerken gestatten darf, halte ich dafür, daß der formale Vorgang bei Behandlung dieses Gesetzes der sein soll, daß eine Generaldebatte nicht geführt werde, weil ja der Gegenstand wirklich ausreichend seitens der Vertreter der Parteien durchberaten ist, daß die Abstimmung des Gesetzes über alle Paragraphen gemeinsam erfolgt und nur jene Paragraphen zur separaten Abstimmung ausgeschaltet werden, bei denen allenfalls Anträge auf Abänderung eingebracht werden.

Abg. Dr. Janjović (L.-G. Rann): Hohes Haus! Durch die heutige Vorlage eines neuen Sanitätsgesetzes für das Herzogtum Steiermark wurde einem bereits lange gehegten, schon wiederholt ausgesprochenen und in neuester Zeit auch sehr energisch vertretenen Wunsche der steiermärkischen Ärzteschaft Rechnung getragen, da das Landes-sanitätsgesetz vom 23. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 35, eine Reihe von Bestimmungen enthält, die einen recht schroffen Widerstand der Ärzteschaft geradezu herausforderten. Eine unendliche Fülle von Aufgaben und Pflichten wurde den Ärzten aufgelegt, ohne daß gleichzeitig dafür gesorgt worden wäre, daß die Ärzte für die Bewältigung dieser kolossalen Verpflichtungen auch eine entsprechend zeitgemäße Bezahlung erhalten.

In einzelnen Landesteilen kam es zu Konflikten zwischen den Ärzten als Sanitätsorganen und den Gemeindeverwaltungen, was naturgemäß den Wunsch zur Folge hatte, daß diese drückende Abhängigkeit beseitigt und die vollkommene Unabhängigkeit der Ärzte in sanitären und ärztlichen Dienstleistungen von den Gemeindebehörden Platz greifen werde, was ja umso begreiflicher ist, da eine vollkommene Erfüllung der Dienstpflichten vielfach nur möglich, wenn alle möglichen Rücksichten, die bisher geübt werden mußten, ausgeschaltet werden können. Von einer Vorsorge für den Fall der Invalidität, der Krankheit und des Todes steht im alten Sanitäts-

gesetz nichts, obwohl die in neuester Zeit sorgfältig geführten Matrizen den Beweis erbringen, daß die Fälle nicht gar so selten sind, daß die Ärzte, die Sanitätsorgane, infolge treuer, aufopferungsvoller und mutiger Erfüllung der Berufspflicht dauernd invalid werden, sich ein langwieriges, unheilbares Siechtum zuziehen oder sogar vom Tode hinweggerafft werden, wobei in vielen Fällen deren Familien, die bisher scheinbar wohl-situiert waren, der Not und dem Elende preisgegeben werden. Diese Verarmung ist sehr häufig umso bejammernswert, da ja die Hinterbliebenen als zumeist intellektuell höherstehende Leute ihren Jammer nicht vor jedermann aufrollen und auch nicht die öffentliche Mitleidigkeit anrufen, sondern daran gehen, unter unendlichen Mühseligkeiten aus eigenen Kräften sich neue dürftige Erwerbsquellen zu schaffen, um das Notwendigste für den Lebensbedarf und für die Kindererziehung aufzubringen. Erst gestern war der hohe Landtag in der Lage, einer armen Ärztenwitwe eine Gnadengabe in der Höhe von 100 K zu gewähren. Die betreffende Frau steht im 85. Lebensjahre und hat bisher für ihre Versorgung 28 Heller pro Tag gehabt. Daß sie damit nicht das Auslangen gefunden hat, ist selbstverständlich. Dem Entgegenkommen der Ärztekammer und jetzt dem hohen Landtag ist es zu danken, daß nach so vielen Entbehrungen die letzten Tage der Frau sich etwas freundlicher gestalten werden. Es war daher erklärlich, daß zunächst die steiermärkische Ärztekammer gegen diese Mängel des alten Sanitätsgesetzes in einer an den hohen Landtag gerichteten Petition Stellung nahm und daß auch die mittlerweile immer energischer alle ärztlichen Standesfragen vertretende freie Organisation der Distrikts- und Gemeindeärzte Steiermarks sich gleichfalls mit einer Petition an den hohen Landtag wandte, nachdem bereits im März 1904 von der gleichen Organisation ein Entwurf eines neuen Landes-Sanitätsgesetzes an den hohen Landtag eingebracht worden war. Die Wünsche der Ärzte gipfelten in nachfolgenden Forderungen:

1. Neueinteilung des Landes in Sanitätsdistrikte und Gemeinden im Einvernehmen mit der Statthalterei und der Ärztekammer.

2. Anstellung und entsprechende Besoldung der Distrikts- und Gemeindeärzte durch den Landes-Ausschuß, beziehungsweise aus Landesmitteln.

3. Abschaffung der bisherigen Subventionen der Gemeinden, vollkommene Unabhängigkeit in sanitären und ärztlichen Dienstleistungen.

4. Die Ermöglichung des Vorrückens von schlechter dotierten Stellen auf bessere Stellen.

5. Fürsorge für die Wittwen und Waisen verstorbenen Distrikts- und Gemeindeärzte.

6. Alters- und Invaliditätsversorgung der Distrikts- und Gemeindeärzte.

Auf Grund dieser Petitionen beschloß der hohe Landtag in seiner Sitzung am 22. November 1905, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, auf Grund der seit dem Bestehen des bisher geltenden Sanitätsgesetzes gemachten Erfahrungen und unter sorgfältiger Erwägung der Wünsche und Beschwerden der steiermärkischen Distrikts- und Gemeindeärzte dieses Gesetz einer Revision zu unterziehen und hierüber Bericht zu erstatten, beziehungsweise konkrete Anträge zu stellen. Der Landes-Ausschuß hat in Ausführung dieses Auftrages zunächst ein Gutachten des Landes-Sanitätsrates über die Schaffung eines neuen Landes-Sanitätsgesetzes eingeholt, welches Gutachten sich in sorgfältiger Weise über alle Gesichtspunkte aussprach, die bei dieser Schaffung in den Vordergrund zu stellen wären. Durch dieses Gutachten wurde aber auch eine feste Grundlage für die Berechnung der finanziellen Erfordernisse gegeben, so daß eine Vorberatung im Finanz-Ausschusse möglich war und dieser einen Antrag beschloß, der dem Landes-Ausschusse die Richtung angab, in welcher sich die Revision des Landes-Sanitätsgesetzes zu bewegen habe. Der Antrag sprach sich dahin aus, daß die zur Regelung der Distrikts-ärzterfrage notwendigen Erhebungen schleunigst zum Abschlusse gebracht und dem Landtage Vorschläge zur Lösung dieser wichtigen und dringenden Frage unterbreitet werden. Diese Erhebungen wurden in dankenswerter Weise gepflogen. Bevor jedoch noch darüber Bericht erstattet wurde, entschloß sich der Landes-Ausschuß aus schwerwiegenden Gründen behufs einer genauen Erörterung der hiebei in Frage kommenden Fragen zur Einberufung einer Enquete, zu der Vertreter der Staatsverwaltung, der Obmann und Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, der Ärzteschaft und des Landes-Ausschusses beigezogen wurden, wobei in allen wichtigen Fragen eine vollkommene Einigung erzielt werden konnte.

Durch diese Vorarbeiten war es dem Landes-Ausschusse möglich, einen Bericht an den Landtag auszuarbeiten und diesen dem kombinierten Finanz- und Gemeinde-Ausschusse zuzuweisen. Bei der Beratung kam es zu großen Schwierigkeiten, die den ganzen Entwurf in Frage brachten. Nur dem fortgesetzten Drängen der Ärzte-Organisationen und der persönlichen Einflußnahme von Freunden des Ärztestandes und ihrer berechtigten Forderungen gelang, es nach mannigfachen Kompromissen die gegenwärtige Vorlage im kombinierten Ausschusse zum Beschlusse zu erheben und sie heute hier dem hohen Hause der Beratung zuzuführen. An der Vorlage kam es zu sehr erheblichen Änderungen. Insofern ich zu einzelnen Paragraphen des Gesetzes Stellung zu nehmen

gedenke, wird die Gelegenheit hiezu sich bei der Spezialdebatte bieten. Im allgemeinen begrüßen wir Ärzte slowenischer und deutscher Zunge das neue Sanitätsgesetz aus vollem Herzen. Es erfüllt unsere Hoffnung nicht in allen geforderten Punkten, aber es ist immerhin ein Schritt nach vorwärts, der die Erwartung wachruft, daß auf dem Wege der notwendigen Sanitätsreformen nicht stille gestanden wird, sondern daß auch unsere so berechtigten Wünsche betreffs der Witwen- und Waisen- und der Invaliditäts- und Altersversorgung in absehbarer Zeit erfüllt werden. Das hohe Haus möge andererseits durch die Annahme dieser Vorlage den Beweis liefern, daß es die Tätigkeit der Ärzte, ihre aufopferungsvolle Arbeit, ihre große Leistung auf dem Gebiete der Heilkunst und der Verhütung von Krankheiten würdigt und ihrem ernststen und pflichtgetreuen Streben Verständnis entgegenbringt. Ich will Sie, meine hochgeehrten Herren, nicht mit Schilderungen quälen, wie mühevoll die Tätigkeit des Arztes namentlich auf dem flachen Lande ist, wo der Arzt so häufig auf seine Nachtruhe, auf Stunden der Erholung und Muße verzichten muß, wo er ohne Rücksicht auf seine eigene Gesundheit, physische Ermüdung und geistige Abgespanntheit, neuen Rufes oft in weit entfernte Gemeinden ohne fahrbare Straßen, auf den denkbar schlechtesten Pfaden Folge leisten muß, um rettend und helfend einzugreifen. Mit welchen Schwierigkeiten muß er da kämpfen! Man kommt oft in arme Häuser, wo nicht einmal ein notdürftiges Licht vorhanden ist, sondern mit Kienspänen geleuchtet wird, kein reines Wasser, kein Stück reingewaschener Leinwand vorhanden ist und wo doch lebenswichtige Operationen, zum Beispiel bei Geburtsfällen, vorgenommen werden sollen. Haben Sie da, meine Herren, nur eine Ahnung, wie da das Pflichtgefühl schwer auf der Seele des Arztes lastet, nicht nur die Operation glücklich zu beenden, sondern sie unter derartigen Kautelen auszuführen, daß das Leben der Mutter und des Kindes gesichert bleibt? Wie oft muß bei solchen Fällen, bei Obduktionen, bei Sepsis, bei akuten Infektionskrankheiten, der Arzt seine eigene Gesundheit, sein Leben in die Schanze schlagen. Der Arzt tut es jedoch gerne, da er schon während seiner Studienzeit auf der Hochschule das Bewußtsein der großen Verantwortlichkeit und die Notwendigkeit des Aushaltens in seiner Stellung eingesogen hat. Unter der bewährten Leitung unserer vortrefflichen Professoren mußten wir uns auf unseren ausgezeichneten Universitätsstädten ein tüchtiges Wissen aneignen und wir sagen es offenherzig — ohne jede Selbstüberhebung — aus, daß wir dank unserer modernen Ausbildung auch Vortreffliches zu leisten vermögen. Ein Beweis dessen ist, bei uns im Unterlande kenne ich

es aus eigener Überzeugung, das Kurpfuschertum und das steigende Vertrauen der Bevölkerung zu dem Wissen des Arztes, welches Vertrauen auch in allen Fällen, wo noch einige Aussicht ist — Herren des Todes sind wir leider nicht — reich belohnt wird. Wenn noch heute irgend einer infolge der von altersher überkommenen Anschauungen über unseren Stand und unsere Leistungen wühelt, so ist das entweder ein Flachkopf oder ein Mensch, der sich nie bemüht hat, ernstem Einblick in unsere Tätigkeit zu nehmen. Betonen will ich aber auch noch einen Umstand: An keinen Stand werden im Namen der Humanität derartige Anforderungen gestellt wie an den ärztlichen Stand. Wir dürfen nicht fragen, ob wir für unsere Arbeit, für unsere Wege entschädigt werden, sondern wir müssen jedem Rufe, wo unsere Hilfe, wo unser Wissen und unser Können beansprucht wird, folgen. Jeder Arzt könnte Ihnen, meine verehrten Herren, genug Fälle erzählen, welchen Dank er dafür erntet.

Ihre Pflicht wäre es daher, meine Herren, durch Annahme dieses Gesetzes, das für uns mit so bescheidenen Vorteilen verbunden ist, für eine Gegenleistung zu sorgen für unsere Tätigkeit zum Heile der kranken Menschheit und der sozialen Wohlfahrt.

Zu bereuen werden Sie es nicht haben, da ja auch der fühlbare Ärztemangel dadurch abgestellt werden dürfte. 20 bis 30 Distrikte ohne Arzt! Hiemit schließe ich, will aber diesen Anlaß benützen, um Seiner Erzellenz dem Herrn Grafen Stürgkh, der sich für die Vorlage des Gesetzes die größten Verdienste erworben hat, sowie dem Herrn Landes-Ausschuß-Referenten und dem Herrn Referenten des kombinierten Ausschusses und allen Freunden der ärztlichen Bestrebungen den Dank der Ärzteschaft auszusprechen.

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Hohes Haus! Ich beantrage die en-bloc-Annahme mit Ausnahme jener Paragraphen, zu welchen sich irgend einer der Herren zum Worte meldet.

Landeshauptmann: Zu einer allgemeinen Erörterung hat sich niemand im hohen Hause zum Worte gemeldet; ich erkläre daher die Debatte im allgemeinen für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Reisel:** Ich verzichte!

Landeshauptmann: Der erste Punkt der Anträge des Ausschusses lautet (liest):

„Dem nachstehenden Gesetze wird die Zustimmung erteilt.“

Ich werde die Abstimmung über diesen Punkt dahin einleiten, daß ich die Herren, die bereit sind, den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage für die Spezialberatung anzunehmen, ersuche, sich von den Sitzen zu erheben (Geschieht).

Angenommen.

Bezüglich der Behandlung des Gesetzes hat sowohl der Herr Berichterstatter in seinen ersten Ausführungen sowie jetzt der Herr Abgeordnete Reitter den Wunsch ausgesprochen, das hohe Haus möge die en-bloc-Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes beschließen und es mögen von der en-bloc-Annahme jene Paragraphen vorläufig ausgeschlossen werden, zu welchen einer der Herren das Wort zu nehmen wünscht und es anspricht, einen der Paragraphen im einzelnen behandelt zu sehen.

Bisher sind mir solche Mitteilungen, wie ich schon früher bekanntgegeben habe, nur seitens der Herren Abgeordneten Wastian und Stallner zu § 3 und neuerlich aber vom Herrn Abgeordneten Huber zu § 11 zugekommen. Wünscht noch einer der Herren einen der Paragraphen des Gesetzentwurfes von der summarischen Behandlung bei der Abstimmung ausgeschlossen?

Abg. **Jankovič** (L.-G. Rann): Ich bitte § 2.

Landeshauptmann: Ich glaube, bei der Abstimmung so vorgehen zu sollen, daß ich zuerst § 1 zur Abstimmung stelle, dann über § 2 und § 3 die Debatte eröffne, dann kommt die Abstimmung über § 4 bis einschließlich § 10, über § 11 ist die Debatte zu eröffnen und sodann folgt die Abstimmung über die weiteren § 12 bis einschließlich § 17 unter einem.

Ist dagegen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es ist das nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche § 1, welcher lautet (liest):

„§ 1.

Zur Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden wird das Land Steiermark in Sanitätsdistrikte eingeteilt, welche eine oder mehrere Ortsgemeinden oder Gemeindeteile, letztere jedoch ohne Trennung der Steuergemeinde, umfassen und welche nach Tunsichkeit innerhalb der Grenzen desselben Gerichtsbezirktes liegen sollen“,

in dieser vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Wir gelangen zu § 2.

Zu diesem Paragraphen hat sich Herr Abgeordneter Dr. Jankovič zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

Abg. Dr. **Jankovič**: Ich beantrage die Einschaltung der Worte „sowie der Ärztekammer“ nach den Worten „der beteiligten Bezirks- und Gemeinde-Ausschüsse“.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. Jankovič hat gewünscht, daß im § 2, welcher lautet (liest):

„§ 2.

Die Bestimmung, welche einzelne Gemeinden oder welche mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile einen Sanitätsdistrikt zu bilden haben, obliegt dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei nach Anhörung der beteiligten Bezirks- und Gemeinde-Ausschüsse, “

an dieser Stelle die Worte eingeschaltet werden sollen: „sowie der Ärztekammer“; sodann lautet der § 2 wieder weiter, wie er in Druck vorliegt:

„welche ihre Äußerung binnen sechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Aufforderung abzugeben haben, widrigenfalls mit der Entscheidung auch ohne deren Anhörung vorgegangen werden kann.“

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Jankovič wird genügend unterstützt.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Der Gegenstand des Antrages, den jetzt soeben Herr Abgeordneter Dr. Jankovič gestellt hat, ist sowohl bei der seinerzeitigen Enquete als auch bei Verhandlung des kombinierten Ausschusses zur Sprache gekommen. Es ist gewiß an und für sich nicht unberechtigt und durchaus kein unbilliges Verlangen, wenn bei diesem Anlasse die Möglichkeit geboten ist, die offizielle Ständevertretung, die Ärztekammer, zu hören und könnte damit keine Wichtigkeit verbunden sein, insofern, als es sich wesentlich um die Einvernehmung über die neue Organisation der Sanitätsdistrikte handelt und bei dieser übersichtlichen Zusammenstellung der neuen Distrikte auch die Ärztekammer in der Lage wäre, über den Gesamtkomplex dieser neuen Organisation ein Votum abzugeben.

Nichtsdestoweniger hat der kombinierte Ausschuß geglaubt, einen Zwang hinsichtlich der Einvernehmung der Ärztekammer in diesen § 2 nicht hineinnehmen zu sollen und hat sich damit beruhigt, daß die Frage in seinem Schoße angeregt wurde und daß von Seite der Vertreter des Landes-Ausschusses erklärt wurde, daß es keinem Anstande unterliege, wenn diese Bestimmung auch im Gesetze nicht enthalten sei und dem Landes-Ausschusse der Wunsch des kombinierten Ausschusses zur Kenntnis gebracht werde, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei dieser Reorganisation die Ärztekammer zu hören sei. Mit dieser Form der Behandlung dieser Angelegenheit

hat der kombinierte Finanz- und Gemeinde-Ausschuß sich zufrieden gegeben und ich möchte glauben, daß in dieser Weise auch das verehrte hohe Haus diese Angelegenheit behandeln könnte. Ich würde daher nicht dafür sprechen, daß die Einvernehmung der Ärztekammer gewissermaßen in das Gesetz aufgenommen werde, aber ich glaube, daß der Landes-Ausschuß nochmals zur Kenntnis nehmen soll, daß es wünschenswert ist, gegebenenfalls in seinem Schoße zu erwägen, ob nicht bei Gelegenheit der Organisation die Ärztekammer nichtsdestoweniger zur Abgabe des Votums eingeladen werden solle. Ich bitte daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Jankovič in dieser Form nicht anzunehmen, aber zur Kenntnis zu nehmen, daß der kombinierte Finanz- und Gemeinde-Ausschuß der Sache nicht gegnerisch gegenüber gestanden ist, sondern vielmehr dem Landes-Ausschuß den Wunsch nach einem solchen Vorgange nahezulegen sich veranlaßt gesehen hat.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte über § 2 für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Refel**: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Wir gelangen zur Abstimmung. Bei der Abstimmung glaube ich so vorgehen zu sollen, daß ich zuerst § 2 zur Abstimmung stelle, wie er von Seite des Ausschusses beantragt worden ist, und, wenn dieser Paragraph angenommen werden sollte, sodann die Einschaltung zur Abstimmung bringe, die der Herr Abgeordnete Dr. Jankovič beantragt hat.

Ist hinsichtlich des Vorganges etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte, so werde ich so vorgehen, wie ich in Aussicht gestellt habe. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 2 nach dem Antrage des Ausschusses, vorbehaltlich einer Abstimmung über den beantragten Zusatz, so annehmen wollen, wie er vom Ausschusse in der Vorlage Nr. 548 in Druck vorgelegt worden ist, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) § 2 ist so angenommen und gelangen wir jetzt zur Abstimmung über die Einschaltung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß in § 2, der soeben angenommen worden ist, in der vierten Zeile nach dem Worte „Gemeinde-Ausschüsse“ noch eingeschaltet werde: „sowie der Ärztekammer“, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Diese Einschaltung ist abgelehnt.

Wir gelangen zu § 3. Über diesen wurde die Eröffnung der Debatte angesprochen.

Abg. **Wastian** (St.-G. Marburg.) Hohes Haus! Wenn ich in dieser Debatte das Wort ergreife, so tue ich es, weil ich dem schönen und dabei so mühevollen Stande der Ärzte als Volksvertreter eine besondere Sorgfalt schulde, und weil die Schaffung eines neuen Landes-Sanitätsgesetzes nicht nur für die Landgemeinden von hervorragender Bedeutung ist, sondern auch für die autonomen Städte, die mit ihren gesundheitlichen Verhältnissen unmittelbar von einer geordneten Sanitätspflege auf dem flachen Lande abhängen. Über das schreckliche Los der mit dem hochtrabenden Titel „Distrikts- und Gemeindefeuerarzt“ ausgezeichneten Gesundheitsbeamten, über deren vielfache Dienstesobliegenheiten und über deren — last but not least — skandalöse Entlohnung kann ich mich ausschweigen. Das ist mir lieb, denn man muß sich schämen, wenn die Rede darauf kommt. Gottlob, daß wir uns endlich zu dieser Gesetzesvorlage aufrufen konnten.

In § 3 des uns beschäftigenden Entwurfes ist die Schaffung eines Sanitäts-Distrikts-Ausschusses vorgesehen, und ich vermissen unter den Grundzügen für die Bildung dieses Sanitäts-Distrikts-Ausschusses sehr schwer eine Bestimmung, die da festlegt, daß auch der Arzt als berufener Fachmann eine ihm zweifellos zustehende und gebührende Stellung in diesem Ausschusse einnehmen könne. Da dieser Sanitäts-Distrikts-Ausschuß nicht nur Personalangelegenheiten zu erledigen, sondern auch alle gesundheitlichen Erfordernisse und Maßnahmen zu veranlassen hat — ich verweise da beispielsweise auf Wäähren, wo der Sanitäts-Distrikts-Ausschuß schlankweg Gesundheits-Ausschuß heißt —, da also diese Körperschaft weitgehende hygienische und sanitäre Verfügungen zu treffen hat, so ist es wohl nur selbstverständlich, daß in ihr der Arzt seinen gehörigen Platz habe. Ich erlaube mir deswegen, zum § 3 als Schlußabsatz die folgende notwendige Ergänzung zu beantragen (liest):

„Den Sitzungen des Distrikts-Ausschusses, mit Ausnahme jener, in denen Personalangelegenheiten zur Erörterung gelangen, ist der Distriktsarzt beizuziehen.“

Sichtlich des übrigen möchte ich dem tiefen Bedauern darüber Ausdruck geben, daß man den Arzt nicht gründlich von dem Einflusse der örtlichen Faktoren losgelöst hat. Die Ärzteschaft des Landes Steiermark, soweit sie deutsch fühlt, und das sind neun Zehntel der Gesamtzahl, ist davon überzeugt, daß von einer geregelten und durchgreifenden Sanitätspflege überhaupt erst dann die Rede sein könne, wenn auch die Ernennung des Arztes von der örtlichen Stimmung und Strömung unabhängig gemacht wird. Vorausgesetzt ist hierbei allerdings immer, daß die

medizinischen Fakultäten die nötige Anzahl von heilkundigen Doktoren liefern, was allerdings in den letzten zehn Jahren nicht der Fall war, und daß bei den jungen Doktoren mehr die Lust erwacht, auf das Land hinaus zu gehen. Diese Lust scheint freilich leider zum großen Teile abhanden gekommen zu sein. Sache der daran beteiligten Kreise und Interessenten wird es nun sein, in diesem Betrachte Wandel zu schaffen. Dieser Wandel kann aber zunächst nur herbeigeführt werden durch geldliche und gesellschaftliche Besserstellung des Arztes, insbesondere des Arztes auf dem flachen Lande. So werden neue Kräfte geschaffen werden, die mit Lust und Liebe und tüchtigem Können sich den schweren Aufgaben ihres edlen Berufes, die der Herr Abgeordnete Dr. Fankovič mit so richtigen Worten gewürdigt und gepriesen hat, zu widmen vermögen.

Durch materielle Sorgen soll gerade der Arzt nicht bedrückt werden, damit er ganz in seinen Pflichten ausgehen und sich der unerläßlichen Weiterbildung und fortgesetzten wissenschaftlichen Betätigung hinzugeben vermöge. Dann wird er auch über den abstrakten Konstruktions des medizinischen Denkens des Individuellen nicht vergessen, den Menschen im Leidenden zu suchen, zu finden und zu beraten wissen.

Außer der materiellen Frage kommt aber, wie ich bereits angedeutet habe, für den Arzt, insbesondere für den deutschen Arzt, der Punkt der Unabhängigkeit in Betracht. (Abg. Dr. Grašoveč: „Wir machen keine Unterschiede! Wir machen das Gesetz für alle Ärzte!“) Ich habe als deutscher Abgeordneter vor allem für die deutschen Ärzte zu sprechen, die, wie ich schon erwähnt habe, neun Zehntel der ganzen Ärzteschaft ausmachen.

Legen Sie doch, meine Herren aus dem slowenischen Lager, die Reizschwelle gegenüber äußeren Einflüssen etwas höher! Es bleibt Ihnen ja unbenommen, auch Ihren Standpunkt, der immer ein streng nationaler ist, zu betonen. Wir Deutsche haben den traurigen Ernst erschöpfenden Kraftverbrauches zu Gunsten unserer erbittertsten völkischen Gegner so hinlänglich kennen gelernt, daß uns gewiß einiger Egoismus sehr gut ansteht. Übrigens ist die Handschrift unserer Taten unseres Rechtes Maß.

Was das Sanitätsgesetz anlangt, seien mir noch einige Bemerkungen gestattet. Es ist zu wiederholten Malen der Organisation der Ärzte der förmliche Vorwurf gemacht worden, daß sie gewisse Distriktsärztestellen boykottiere. Das ist nun nicht wahr und nicht richtig; wohl sind an die Organisation Fragen eingelaufen des Inhaltes: „Wie ergeht es dem Arzte in dieser oder jener Gegend?“ „Wie beschaffen ist die soziale Stellung des Arztes in diesem oder jenem Orte?“ Und wenn

eben die Auskunft nicht derart war, daß es verlockend erschien, sich zu bewerben, so hat es dann so ausgefallen, als ob eine förmliche Sperre über einzelne Ortschaften oder Stellen verhängt worden wäre. Man sollte also, meine Herren, den Ärzten auch in dieser Hinsicht entgegenkommen und sollte trachten, ihnen die Unabhängigkeit und die entsprechende gesellschaftliche Hochachtung zu verbürgen, auf die sie kraft des schweren Dienstes, kraft der reichen Bildung einen vollen, berechtigten Anspruch erheben müssen.

Die Ärzteschaft Steiermarks wird sicher nicht ruhen, ehe diese ihre ideellen und zugleich mit der Volkswohlfahrt zusammenhängenden Wünsche verwirklicht sind. Ich gebe mich der festen Hoffnung hin, daß in einem günstigeren Zeitpunkte dies bestimmt eintreten müsse. Möge diese Hoffnung recht bald erfüllt werden! (Beifall.)

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner**: Hohes Haus! Bezüglich des letzten Absatzes des § 3 sind von Seite der hohen Regierung Bedenken geltend gemacht worden über die Abfassung, welche Bedenken sich durch eine Umänderung in formaler Beziehung leicht ausgleichen lassen.

Ich beantrage dementsprechend — aus meinem Antrage wird sich die Sache von selbst erklären —, im § 3 im letzten Absätze, wie er jetzt heißt (liest): „Besteht ein Sanitätsdistrikt nur aus einer Ortsgemeinde, so kommt der Wirkungskreis des Sanitätsdistrikts-Ausschusses dem Gemeindevorstande (§ 14 der Gemeindeordnung) dieser Ortsgemeinde zu“, daß dieser Absatz nunmehr lauten soll:

„Besteht ein Sanitätsdistrikt nur aus einer Ortsgemeinde, so kommt das nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dem Distrikts-Ausschusse zustehende Vorschlagsrecht dem Gemeindevorstande (§ 14 der Gemeindeordnung), der übrige Wirkungskreis des Distrikts-Ausschusses jedoch dem Gemeinde-Ausschusse dieser Ortsgemeinde zu.“

Ich bitte um Annahme dieses Abänderungsantrages. (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte zu § 3 für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Reisel**: Zu beiden beantragten Änderungen gestatte ich mir zu bemerken, daß ich sowohl die erstere, vom Herrn Abgeordneten **Wastian** beantragte Aufnahme als auch die zweite, vom Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer **Stallner** beantragte.

Bezüglich des Abänderungsantrages des Herrn Abgeordneten **Wastian**, glaube ich, wird durch die Einschaltung dieser Bestimmung nur eine Lücke, die tatsächlich im Gesetze vorhanden ist, ausgefüllt. Ich erachte es für selbstverständlich, wenn es im Gesetze heißt: „Der Arzt ist dem Sanitätsdistrikte, beziehungsweise dem Gemeinde-Ausschusse beigeordnet“, daß er dann auch zu den Sitzungen, bei denen es sich um Fachfragen handelt, beigezogen zu werden hat. Ich hätte vielmehr noch gewünscht, daß womöglich dem Distriktsarzte besondere Rechte im Distrikts-Ausschusse, beziehungsweise Sanitäts-Ausschusse eingeräumt worden wären.

Bezüglich der zweiten Abänderung, die ja dadurch bedingt ist, daß der Gemeindevorstand, der nur aus wenigen Leuten besteht, nicht zugleich Sanitäts-Ausschuß der Gemeinde sein kann, weil es sich da auch um Bewilligung von Mitteln handelt, die nur der Gemeinde-Ausschuß bewilligen kann, ist ebenfalls nichts einzuwenden.

Ich empfehle daher die Annahme beider Anträge.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und glaube, so vorgehen zu können, daß ich, nachdem der Herr Berichterstatter beide Zusatzanträge aufgenommen hat, den Paragraph in dieser neuen, veränderten Form zur Abstimmung stellen kann. Bis zum letzten Absätze ist der Paragraph gleichlautend geblieben mit der Vorlage. Ich glaube nicht, daß die Herren verlangen werden, daß ich alle diese Absätze neu zur Verlesung bringe. (Rufe: „Nein!“)

Statt des letzten Absatzes, wie er sich in der Vorlage befindet, ist zu setzen (liest):

„Besteht ein Sanitätsdistrikt nur aus einer Ortsgemeinde, so kommt das nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dem Distrikts-Ausschusse zustehende Vorschlagsrecht dem Gemeindevorstande (§ 14 der Gemeindeordnung), der übrige Wirkungskreis des Distrikts-Ausschusses jedoch dem Gemeinde-Ausschusse dieser Ortsgemeinde zu“;

Sodann noch der Zusatz (liest):

„Den Sitzungen des Distrikts-Ausschusses, mit Ausnahme jener, in denen Personalangelegenheiten zur Erörterung gelangen, ist der Distriktsarzt beizuziehen.“

Diejenigen Herren, welche den § 3 in dieser von mir bekanntgegebenen Fassung annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der § 3 ist in dieser Fassung angenommen.

Zu den §§ 4 bis inklusive 10 wurde eine spezielle Behandlung des einen oder anderen Paragraphen nicht in Anspruch genommen. Ich schreite daher zur Abstimmung.

(Die §§ 4 bis inklusive 10 werden ohne Debatte angenommen.)

Zu § 11 hat der Herr Abgeordnete Huber die Eröffnung der Debatte in Anspruch genommen, ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Huber** (N. W. Umgebung Graz): Hoher Landtag! Es wird mir wohl gestattet sein, diesbezüglich einige Bemerkungen voranzuschicken, damit unser Standpunkt in dieser Frage ziemlich klar gestellt ist.

Der Ärztemangel macht sich am flachen Lande insbesondere in abgelegenen Distrikten immer mehr und mehr fühlbar. Wir haben sehr viele Distrikte, die bekanntlich schon seit mehreren Jahren keinen Arzt haben. Die Folge dieses Ärztemangels kann mitunter für Familien geradezu eine Katastrophe bedeuten und ich glaube der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen, wenn ich behaupte, daß wir viele Pfarren und Gemeinden haben, wo infolge der großen Entfernung vielleicht 50 Prozent der Bevölkerung das Zeitliche segnen, ohne ärztliche Hilfe erlangen zu können. Denn die Kosten, welche ein mehrmaliges Holen eines Arztes in einer Entfernung von vier, fünf und sechs Stunden verursacht, machen oft für eine arme Familie ein ganzes Kapital aus. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß es selbst bei Familien, welche in der Lage wären, einen Arzt zu bezahlen, sehr oft vorkommt, daß infolge der großen Entfernung der Tod dem Arzte zuvorkommt.

Angeichts solcher Tatsachen kann die Bevölkerung nicht begreifen, wieso berufene Faktoren diesem sehr beklagenswerten Zustande nicht ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Die Bevölkerung begreift so manches andere Vorgehen von Seite des Staates und Landes nicht, wo oft Unsummen Geldes in ziemlich leichter Weise hinausgegeben werden, wenn aber ein Menschenleben am Spiele steht, wenn eine Familie in Gefahr ist, ihren Ernährer, ihren Vater, ihre Mutter zu verlieren, wartet man vergebens auf eine entsprechende Fürsorge von Seite des Staates oder des Landes. Wie will man es unter solchen Umständen den Leuten verdenken, daß sie von einer gewissen Erbitterung ergriffen werden, wenn sie sehen, daß die sogenannten Kurpfuscher, die sie in der äußersten Not rufen, damit sie helfend und tröstend eingreifen, unbarmherzig bestraft werden.

Das, meine Herren, sind unhaltbare Zustände und ist es zweifellos in erster Linie Pflicht der Landesvertretung, dafür zu sorgen, daß es auch den Bewohnern abgelegener Ortschaften möglich ist, ärztliche Hilfe, und zwar möglichst rasch und ohne unerschwingliche Kosten zu erhalten.

Die Gesetzesvorlage, welche uns gegenwärtig beschäftigt, ist meiner Anschauung nach ziemlich dazu geeignet, den Wünschen der Ärzte zu entsprechen. Sollten wir, beziehungsweise die Landesvertretung aber die Erfahrung machen, daß trotz dieser neuen Gesetzesvorlage, welche heute zum Gesetze erhoben werden soll, sich Ärzte, welche sich während ihrer Studien jahrelang in den großen Städten aufgehalten haben, nicht dazu entschließen könnten, auf das flache Land in die einzelnen Distrikte hinauszugehen, so wird es zweifellos unsere Pflicht sein, bei der Regierung darauf zu dringen, daß sie vermittelnd eingreift und in solchen abgelegenen Sanitätsdistrikten Sanitätsassistenten anstellt. Und ich glaube, in dieser Eigenschaft werden Ärzte genug zu haben sein.

Nun muß ich mit einigen Worten zurückkommen auf die Vorverhandlungen im Ausschusse sowohl als auch auf die im vorbereitenden Komitee. Ich hatte die Ehre, diesen Körperschaften anzugehören und möchte ich nur folgendes gesagt haben:

Gelegentlich der ersten Sitzung des kombinierten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses habe ich es gerügt, daß man es einem Distrikte, welcher keinen Arzt hat, zumuten will, daß solche verlassene Gemeinden trotzdem die Gemeindeumlagen für den Arzt bezahlen sollen, wenn sie auch keinen Arzt haben. Man hat die Härte dieser Bestimmung auch eingesehen und wurde man im vorbereitenden Komitee ohne besondere Debatte darüber einig, daß diese Bestimmung zu entfallen habe, beziehungsweise daß diejenigen Gemeinden, die keinen Arzt haben, nur zwei Monate ihre Umlagen weiterbezahlen sollen. In der darauffolgenden kombinierten Ausschusssitzung hat man dieser Abänderung gar keinen Widerstand entgegengesetzt.

Auf Grund dessen möchte ich folgende Änderung im § 11, vorletzter Absatz, beantragen. Der vorletzte Absatz des § 11 lautet folgend (liest):

„Ist eine Distriktsarztesstelle durch mehr als zwei Monate unbesetzt und auch die substitutionsweise Vernehmung derselben durch einen anderen Arzt nicht veranlaßt worden, so haben die zu diesem Distrikte gehörigen Gemeinden Anspruch auf Rückvergütung der von ihnen abgeführten Beiträge, insoweit sie auf den zwei Monate übersteigenden Zeitraum entfallen.“

Ich möchte hier beantragen, daß die Worte „und auch die substitutionsweise Vernehmung derselben durch einen andern Arzt nicht veranlaßt worden“ gestrichen werden.

Dieser Absatz würde dann folgenden Text erhalten (liest):

„Ist eine Distriktsarztesstelle durch mehr als zwei Monate unbesetzt, so haben die zu diesem Distrikte

gehörigen Gemeinden Anspruch auf Rückvergütung der von ihnen abgeführten Beiträge, insoweit sie auf den zwei Monate übersteigenden Zeitraum entfallen.“

Ich möchte Sie, verehrte Herren, sehr gebeten haben, diesem meinem Abänderungsantrage gütigst zuzustimmen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Der Herr Abgeordnete **Huber** hat einen kurzen Rückblick auf die Verhandlungen des zur Vereinbarung über dieses Gesetz eingesetzten Komitees des kombinierten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses und auf die Verhandlungen des Ausschusses selbst geworfen und hat bei diesem Rückblicke die Frage aufgeworfen, beziehungsweise die Behauptung aufgestellt, es sei in der Fassung dieses Paragraphen eigentlich jetzt etwas gegenüber dem Übereinkommen, welches hier getroffen worden sei, hinsichtlich der Loszählung der Gemeinden von den Gemeindebeiträgen für die Dauer der Vakanz des Arztespostens geändert worden.

Nach dieser Richtung gestatte ich mir, den Herrn Kollegen **Huber** darauf aufmerksam zu machen, daß hier wohl ein Mißverständnis vorliegt.

Mir selbst, meiner Anregung selbst entsprang der Antrag, die Gemeinden für den Fall, daß eine Vakanz einer Arztesstelle eintritt, von den Gemeindebeiträgen loszuzählen, wobei selbstverständlich jene Zeitdauer nicht in Betracht kommen dürfte, bei welcher infolge Eintretens eines Personenwechsels eine Vakanz — ich möchte sagen — absolut unerläßlich ist. Diese Frist wurde mit zwei Monaten bestimmt, vier Wochen für die Konkursausschreibung und weitere vier Wochen für die Zeit, welche bis zur definitiven Besetzung auf Grund des Einvernehmensverfahrens u. s. w. verstreicht.

Die substitutionsweise Besetzung einer Arztesstelle sofort bei Eintreten der Vakanz und gleichzeitig mit der Ausschreibung ist im vorausgehenden § 6 von Seite des Finanz- und Gemeinde-Ausschusses angenommen, speziell empfohlen worden und ist keinem Widerspruche von irgend einer Seite begegnet.

Es ist also selbstverständlich, daß, wenn das Prinzip der Substitution in das Gesetz eingeführt wird, das Prinzip auch bezüglich der Frage der Rückvergütung der Gemeindebeiträge zum Ausdruck kommen muß. Es geht nicht an, daß auf der einen Seite das Land verpflichtet wird, für die Substitution ohneweiters vorzusorgen und noch außerdem verpflichtet wird, im Absatz 2 des § 6 dem Substituten, wenn kein anderes Abkommen getroffen wird, die Bezüge des Vorgängers einzuräumen, auf der anderen Seite die Gemeinden in

dem Falle, da der Landesfonds mit den Substitutionsbezügen belastet wird, ihrerseits ihre Beiträge einzustellen berechtigt wären, so daß das ganze Substitutionswesen lediglich auf Kosten des Landesfonds gehen würde. Das wäre meines Erachtens durchaus unlogisch und nicht dem System entsprechend, welches aufgestellt worden ist. Die Ratio dieser gesetzlichen Bestimmung ist nachfolgende:

Wenn in einer Gemeinde der distriktsärztliche Dienst versehen ist, sei es, daß der distriktsärztliche Dienst durch einen definitiven Distriktsarzt oder provisorisch durch Substitution versehen ist, dann treten die Leistungen der Gemeinden in Kraft, aber immer mit dem Vorbehalt, daß für die Zeit, da diese distriktsärztlichen Leistungen der Gemeinde aus dem Titel dieses Gesetzes nicht geboten werden können, dann die Gemeinde aus Billigkeitsrück-sichten von den Gemeindebeiträgen für diese Zeit loszuzählen ist, beziehungsweise auf Rückvergütung Anspruch hat. Das ist der Grundsatz, der im Gesetze zum Ausdruck gekommen ist, dieser würde aber durchlöchert, wenn auch in dem Falle der Substitution der Landesfonds zahlen muß, die Gemeinde aber nicht zahlt, trotzdem sie die Wohlthaten der substitutionsweisen Besetzung des distriktsärztlichen Dienstes in ihrem Gebiete genießt. Das wäre meines Erachtens durchaus unbillig und erlaube ich mir zu sagen, daß gerade ich, der ich in diesen Verhandlungen, wie die Herren sich wohl erinnern werden, ein Anwalt der Gemeinden und ein Anwalt des Prinzipes war, daß den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungen auch tatsächlich gewisse Rechte einzuräumen sind, erklären muß, daß es eine Unbilligkeit zu Ungunsten des Landesfonds wäre und ein Verstoß gegen das Prinzip und System des Gesetzes; ich muß Sie daher dringend bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten **Huber** nicht zustimmen zu wollen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Hesl:** Meine Herren! Ich muß Sie bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten **Huber**, und zwar aus folgenden Gründen abzulehnen. Ich habe eingangs meines Referates darauf hingewiesen, daß es bezüglich der Beitragsleistung der Gemeinden schwierige Verhandlungen gegeben hat und daß die in der Vorlage festgesetzte Beitragsleistung ein Gegenstand des Kompromisses ist. Nun würde gerade der Antrag des Herrn Abgeordneten **Huber** eine wesentliche Verschiebung in Bezug auf die Verteilung der Beitragsleistung in sich schließen. Der Antrag widerspricht daher dem bei der Vorberatung getroffenen Übereinkommen und kann

schon aus diesem Grunde nicht Annahme finden. Wenn nun der Herr Abgeordnete Huber, trotzdem er bei den Vereinbarungen dabei war, dennoch diesen Antrag stellt, so gestatte ich mir, darauf zu verweisen, welchen Effekt dieser Antrag haben würde und welche Mißstände sich dabei ergeben könnten. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Huber würde zur Folge haben, daß, wenn ein Distriktsarzt für einen Distrikt nicht zu haben ist, der Distrikt substitutionsweise von einem andern Arzt versehen wird, daß, wenn diese Substitution auch mehr als zwei Monate dauert, diese Substitution auf Landeskosten übernommen werden müßte. Die Gemeinde hätte dann einen Arzt, aber das Land müßte ihn bezahlen. Dabei könnte sich der Mißstand ergeben, daß mit irgend welchen Mitteln — und das ist nicht ausgeschlossen — verhindert wird, daß sich ein Arzt bereit findet, den Distriktsdienst zu übernehmen, es könnte also die Substitution sehr lange dauern und die Kosten müßten aus Landesmitteln bestritten werden. Außerdem glaube ich aber auch, daß durch die Annahme des Antrages die Vereinbarungen, die wir getroffen haben, alteriert werden und es müßte sich ergeben, daß das Zustandekommen des Gesetzes von neuen Beratungen der Parteien abhängig gemacht wird; denn es geht nicht an, daß einseitig Abänderungen in wichtigen Punkten im hohen Hause beantragt und beschlossen werden. Ich bitte daher nochmals, konform der Vereinbarungen, die die Vorberatungen der Parteien ergeben haben, den § 11 in der Fassung des Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und gedenke bei derselben so vorzugehen, daß ich über den vorletzten Absatz des § 11, wie er den Herren in der Vorlage im Druck vorliegt, den abändernden Antrag des Herrn Abgeordneten Huber zuerst zur Abstimmung stelle; wenn dieser zweite Absatz in der vom Herrn Abgeordneten Huber beantragten Stilisierung nicht angenommen werden sollte, würde der gesamte § 11 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gestellt werden. Ist hingegen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte; so werde ich so vorgehen, wie ich in Aussicht gestellt habe.

Der Herr Abgeordnete Huber beantragt, daß der vorletzte Absatz des § 11 zu lauten habe (liest):

„Ist eine Distriktsarztesstelle durch mehr als zwei Monate unbesetzt, so haben die zu diesem Distrikte gehörigen Gemeinden Anspruch auf Rückvergütung der von ihnen abgeführten Beiträge, in-

soweit sie auf den zwei Monate übersteigenden Zeitraum entfallen.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Es gelangt nunmehr der § 11 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, welche uns in der Beilage Nr. 548 im Drucke vorliegt.

(§ 11 des Gesetzentwurfes wird angenommen.)

Zu den §§ 12 bis einschließlich 17, sowie Titel und Eingang des Gesetzes ist niemand zum Worte gemeldet und leite ich daher über die restlichen Paragraphen, sowie über Titel und Eingang des Gesetzes unter einem die Abstimmung ein.

(Die §§ 12 bis einschließlich 17 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die weiteren Punkte des Antrages des Ausschusses, und zwar über 2 bis inklusive 5, welche auf Seite 3 und 4 der Vorlage uns im Drucke vor Augen sind und welche der Herr Berichterstatter bereits einmal zur Verlesung gebracht hat. Gegen dieselben ist in der Debatte eine Einstreuung nicht erhoben worden, daher glaube ich, dieselben unter einem zur Abstimmung stellen zu können. (Zustimmung.) Wünschen die Herren die neuerliche Verlesung? (Nach einer Pause:) Es ist dies nicht der Fall.

(Punkt 2 einschließlich 5 des Antrages wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Emil Kunz und Genossen, Beilage Nr. 542, betreffend die Abgabe von Obstbäumen aus den Baumschulen des Landes.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Drnig, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Drnig** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Antrag, den die Herren Abgeordneten Kunz und Genossen stellen, hat den Zweck, daß auch die nichtbäuerliche Bevölkerung mit billigen Obstbäumen seitens des Landes beteiligt werden kann. Der Antrag hatte im Landeskultur-Ausschusse eine geteilte Aufnahme gefunden, einerseits war man nicht prinzipiell gegen die Beteiligung auch städtischer Bewohner, insbesondere der ärmeren städtischen Bevölkerung, andererseits ist man jedoch auf dem Standpunkte geblieben, daß nur die bäuerliche Bevölkerung mit billigen Obstbäumen

bedacht werden soll. Angesichts dieser Verschiedenheit in den Ansichten der Mitglieder des Landeskultur-Ausschusses wurde es als wünschenswert erkannt, wenn in dieser Frage mehr statistisches Material vorliegen würde; infolge der Kürze der Zeit — der Antrag ist dem Ausschusse erst vorgestern zugekommen — war es nun nicht möglich, dieses statistische Material zu beschaffen und so glaubte der Landeskultur-Ausschuß mit Recht, einen Antrag in Vorschlag bringen zu sollen, welcher bezweckt, den Antrag der Herren Abgeordneten Kunz und Genossen dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zuzuwiesen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Emil Kunz und Genossen, Beilage Nr. 542, betreffend die Abgabe von Obstbäumen aus den Baumschulen des Landes, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 545, betreffend die Änderung des Stationsnamens St. Lambrecht der k. k. Staatsbahn in den Namen Mariahof=St. Lambrecht.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kofschinegg, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Dr. Kofschinegg (von der Tribüne): Der Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen geht dahin, daß der Name der Station St. Lambrecht der k. k. Staatsbahn in Mariahof=St. Lambrecht umgewandelt werde, und zwar aus dem Grunde, weil die Station St. Lambrecht sich in der Gemeinde Mariahof befindet.

Es wird daher der Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, Beilage Nr. 545, betreffend die Änderung des Stationsnamens St. Lambrecht der k. k. Staatsbahnen in den Namen Mariahof=St. Lambrecht, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Erledigung im eigenen Wirkungsbereiche zugewiesen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Zur formalen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh zum Worte gemeldet.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß der den nächsten Punkt der Tagesordnung bildende Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 496 im Verzeichnis Nr. 122, dann die Petitionen der Verzeichnisse Nr. 171, 173 und 172, weiters die Petitionen in den Verzeichnissen, die auf Grund des gestellten Dringlichkeitsantrages heute auf die Tagesordnung gestellt wurden, endlich der mündliche Bericht des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 339, über die demselben in der IV. Session zugewiesenen Petitionen, dem abgekürzten Verfahren unterzogen werden.

Landeshauptmann: Die Herren haben den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Stürgkh vernommen, ich bitte, zu demselben Stellung zu nehmen. (Nach einer Pause:) Ein Gegenantrag wird nicht gestellt, daher glaube ich so vorgehen zu können bei der weiteren Behandlung der auf die Tagesordnung gestellten Petitionen und des mündlichen Berichtes, wie es in Vorschlag gebracht worden ist. Ich ersuche diejenigen Herren, welche zu einem der in diesem mündlichen Berichte aufgeführten Anträge, beziehungsweise zu den Anträgen, wie sie in den Petitionsverzeichnissen niedergelegt sind, das Wort zu nehmen, mir die Nummer des Verzeichnisses und der Petition, zu der gesprochen werden will, zu nennen, beziehungsweise mir jenen Teil des mündlichen Berichtes bekanntzugeben, über den eine separate Behandlung einzuleiten sein würde. (Nach einer Pause:) Wenn sich keiner der Herren zum Worte meldet in dieser Hinsicht, werde ich die Abstimmung über die im mündlichen Berichte, beziehungsweise in den aufgerufenen Petitionsverzeichnissen seitens der Ausschüsse niedergelegten Anträge einleiten. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die in diesem mündlichen Berichte, beziehungsweise in den aufgerufenen Petitionsverzeichnissen seitens der Ausschüsse niedergelegten Anträge annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Es sind mir zwei Interpellationen übergeben worden, die ich den Herrn Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Kurz** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten **Zedlacher** und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter, betreffend die mangelhafte Besetzung in Bezug auf das richterliche Personal in Neumarkt.

Beim Bezirksgerichte Neumarkt war bisher dem Bezirksrichter ein Adjunkt zugeteilt, um die laufenden Amtsgeschäfte zu bewältigen. Das war umso notwendiger, als die letzteren infolge der Bevölkerungszunahme und der bedeutenden Fortschritte in Bezug auf Industrieanlagen immer größere wurden.

Gegenüber dieser Sachlage wird es nun von der Bevölkerung unangenehm empfunden, daß der richterliche Adjunkt immerwährend zum Außendienste verwendet wird, so daß der Bezirksrichter selbst nicht in der Lage ist, die am Sitze des Gerichtes in steter Zunahme begriffenen Funktionen zu erledigen.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter die

Anfrage:

1. Hat Seine Exzellenz von dieser Sachlage Kenntnis?
2. Wenn „ja“, gedenkt Seine Exzellenz dafür zu wirken, daß in diesem Belange ehebaldigst Remedur geschaffen werde?

Graz, am 10. November 1908.

Burger.

Zedlacher.

Georg Daniel.

Frank.

Brandl.

Stieg.“

„Interpellation

der Abgeordneten **Schweiger** und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Weinmost in der Stadt Graz.

Nach dem Verzehrungssteuertarif für die Stadt Graz wird bei der Einfuhr von Wein eine Abgabe von 14 Hellern per Liter und bei Weinmost eine solche von 8 6/8 Hellern eingehoben.

Im heurigen Jahre wurde aber schon im Monat Oktober, wo von einer alkoholischen Vergärung und Umwandlung des Mostes in Wein noch nicht die Rede sein kann, in mehreren Fällen für Weinmost die erhöhte, für Wein anrechenbare Verzehrungssteuer eingehoben.

Daß ein solches Vorgehen die Weinbauern schwer schädigen muß, liegt klar auf der Hand. Besonders aber in diesem Jahre, wo ein noch nicht dagewesener Mangel an Gebinde vorhanden ist, bringt ein derartiges unberechtigtes Vorgehen bei Einhebung der Verzehrungs-

steuer dem Produzenten und Konsumenten große Nachteile mit sich, weil die Wirte das Ankaufen des Weinmostes wegen dieses Vorgehens der Steuerbehörde zum Teil unterlassen haben.

Die Gefertigten stellen daher die

Anfrage:

1. Ist Euer Exzellenz der oben erwähnte Vorgang bekannt?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, sofort Abhilfe zu schaffen und in Zukunft solche Fälle hintanzuhalten?

Graz, am 10. November 1908.

Hagenhofer.

Schweiger.

Joh. Krenn.

Kern.

Wagner.

Ferd. Berger.

Kurz.

Stoder.

Huber.“

Landeshauptmann: Diese beiden Interpellationen sind entsprechend gezeichnet und werden an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter geleitet werden.

Seine Exzellenz der Herr Statthalter hat das Wort zu nehmen gewünscht, um dem hohen Hause Mitteilungen zu machen.

Statthalter Graf Clary-Aldringen: In der 37. Sitzung der Landtagsession im Jahre 1907 haben die Herren Abgeordneten **Einspinner** und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher ausgeführt wird, daß das Verfahren von den politischen Behörden oft zum Schaden einzelner Parteien in äußerst langsamer und wenig zweckentsprechender Weise geführt werde; zum Schlusse stellten die Herren Interpellanten an mich die Frage, ob ich bereit sei, an die mir unterstehenden politischen Behörden bestimmte Weisungen hinauszugeben, die dieselben auf das strengste verhalten, die Amtsgeschäfte in moderner, das heißt rascher Weise zu erledigen. Wie ich bereits wiederholt hervorzuheben Gelegenheit hatte, wende ich der Frage der Vereinfachung und Beschleunigung des politischen Verfahrens meine besondere Fürsorge zu und benütze jede Gelegenheit, um in dieser Beziehung erziehlich auf die mir unterstehenden Behörden einzuwirken. Diese Frage bildet auch schon seit langer Zeit bei der Landesstelle den Gegenstand intensiver Aufmerksamkeit. Ganz abgesehen davon, daß in jedem einzelnen Falle das Vorgehen der Unterbehörden in sachgemäßer Weise überprüft und erforderlichen Falles die notwendigen, oft strengsten Weisungen erteilt werden, steht auch die seit dem Jahre 1905 geltende neue Geschäftsordnung der Statthalterei, welche zum Teile auch für die Unterbehörden verbindlich ist, auf dem Prinzip

schneller, sachgemäßer und kürzester Erledigung, und ich möchte an dieser Stelle konstatieren, daß der Erfolg dieser Geschäftsordnung bisher als ein sehr günstiger bezeichnet werden kann. Wenn schon zahlreiche Maßnahmen der Statthalterei auf Grund der wiederholten, hinlänglich bekannten, eine moderne Amtsführung bezweckenden Erlässe der einzelnen Zentralstellen durchgeführt wurden, so habe ich doch überdies noch spezielle Weisungen erlassen und dies insbesondere auf jenem Gebiete, auf welchem, nach den Andeutungen der Herren Interpellanten zu schließen, die erwähnten Übelstände ganz besonders hervortreten, nämlich auf dem Gebiete des Gewerbewesens.

Hier kann ich insbesondere hervorheben, daß ich schon im Jahre 1906 und auch später des öfteren die Unterbehörden angewiesen habe, unbeschadet der Gründlichkeit des Verfahrens Vor Sorge zu treffen, daß die Parteien so schnell als möglich in den Besitz der instanzmäßigen Entscheidung gelangen; die Amtsinspektionen haben sich insbesondere auch auf die Prüfung der raschen und sachgemäßen Geschäftsgebarung der Behörden I. Instanz zu erstrecken.

Übergehend auf die von den Herren Interpellanten bezogenen Fälle, so muß ich vor allem bemerken, daß es mir mangels Anführung jedweder näheren Anhaltspunkte nicht möglich ist, den bezogenen Wasserrechtsfall zu erörtern.

Wiewohl die Herren Interpellanten auch über den Fall der Verweigerung einer Realitätenvermittlungskonzession bestimmte Angaben nicht machten, so glaube ich doch auf Grund von Nachforschungen über die behandelten Fälle vermuten zu können, daß den Herren Interpellanten ein im Jahre 1907 im Bezirke Hartberg vorgekommener Fall vorschwebte. Trifft diese Vermutung zu, so möchte ich hiezu bemerken, daß der Fall im Jänner 1907 anhängig wurde und eine genaue Prüfung der Verhältnisse um so mehr geboten schien, als bereits im Jahre 1906 ein ähnliches Ansuchen der Partei abweislich erledigt und der dagegen eingebrachte Rekurs auch vom Handelsministerium abgewiesen worden war und daher nicht ohneweiters ein abweichender Standpunkt eingenommen werden konnte. Um das neuerliche Ansuchen der Partei in gewissenhaftester Weise zu prüfen, mußten, von den Erhebungen bei der I. Instanz abgesehen, noch die Gutachten zweier interessierter Korporationen eingeholt werden; die endgültige Erledigung des Ansuchens, die nach dem Ergebnisse der Erhebungen dem Gesetze gemäß abweislich erfolgen mußte, erging Mitte September 1907 und ich muß mithin konstatieren, daß die Behauptung der Herren Interpellanten, daß sich die Sache schon jahrelang hinziehe, auf einer nicht zu-

treffenden Information beruht. Es erübrigt mir noch, den in der Interpellation kritisierten Fall der Übertragung einer Leichenbestattungsunternehmung von Feldbach nach Fürstfeld zu besprechen.

Der Fall gelangte im März 1907 bei der Statthalterei zur Behandlung; gleichzeitig wurden auch zwei Fälle über Konkurrenzunternehmungen anhängig gemacht. Die Schwierigkeit, in derartigen Fällen von konkurrierenden Ansuchen, von denen nur eines berücksichtigt werden kann, eine gerechte und billige Entscheidung zu finden, legt die Pflicht auf, in subtilster Weise jedes einzelne Gesuch zu prüfen. Die Angelegenheit war bereits dem Abschlusse nahe, als durch den Wirksamkeitsbeginn der neuen Gewerbeordnung am 16. August 1907 eine teilweise Änderung der Rechtslage geschaffen wurde.

Die Verhandlung, welche übrigens von der Partei selbst zum Teile dadurch verzögert wurde, daß die Eignung der Betriebsanlage im Hinblick auf die Übernahme infektiöser Leichen erst nach längeren Verhandlungen sichergestellt werden konnte, gelangte sonach im Anfange des Monats Februar 1908 zum Abschlusse.

Wenn die Herren Interpellanten ferner behaupten, daß die Parteien durch das Vorgehen der Behörden schwer geschädigt wurden, so möchte ich dem gegenüber hervorheben, daß bei Ansuchen um konzessionierte Gewerbe, die nach dem Gesetze wegen der dabei obwaltenden öffentlichen Rücksichten an die Konzession der Behörde gebunden sind, die Parteien immerhin nicht schon von vornherein mit der Gewißheit der Konzessionsverleihung rechnen sollten.

Gegenüber der allgemein gehaltenen Behauptung der Herren Interpellanten, daß die Verzögerung der Agendenbehandlung lediglich durch die Schuld der politischen Behörden erfolge, möchte ich aber auch darauf verweisen, daß in zahlreichen Fällen die mangelhafte Instruierung der Gesuche, zum Teile auch die Unklarheit der Petita Grund zu längeren Korrespondenzen bilden und daß ferner oft im Gesetze selbst, besonders auch in der Gewerbeordnung, längere Fristen vorgeschrieben sind, während welcher den interessierten sachlichen Korporationen ein Begutachtungsrecht zusteht und vor deren Ablauf die endgültige Entscheidung nicht erfolgen kann. Ich möchte ferner nicht unerwähnt lassen, daß die Behörde in sehr vielen Fällen nach dem Gesetze verpflichtet ist, die Äußerung anderer nicht staatlicher Stellen einzuholen, welche nicht immer mit der wünschenswerten Raschheit erstattet wird. Da diese interne Amtskorrespondenz sich der Kenntnis der Parteien entzieht, wird der Grund der Verzögerung der endgültig entscheidenden Behörde zur Last gelegt; eine rasche und moderne Amtsführung bedingt eben gleiches, gedeihliches Wirken aller an der Verwaltung

beteiligten Faktoren. Ich werde selbstverständlich nach wie vorher der besprochenen Angelegenheit mein vollstes Augenmerk zuwenden. Eine gründliche Sanierung dieser Verhältnisse wird allerdings nur im Wege einer einschneidenden, in wahrhaft modernem Sinn zu gestaltenden Reform der auf die politische Verwaltung Bezug nehmenden Normen möglich sein.

In der 43. Sitzung der diesjährigen Landtagsession haben die Herren Abgeordneten Heinrich Wastian und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher darauf hingewiesen wird, daß der Herr Abgeordnete Dr. Benkovič in der 45. Sitzung der XVIII. Session des Abgeordnetenhauses, zur Bekräftigung seiner Behauptung — „man schießt uns Beamte, welche kein Herz für das Volk haben, welche die slowenische Sprache nicht im geringsten beherrschen, wildfremde Leute“ — ausdrücklich hervorgehoben hat, ich hätte im Spätherbste 1907 ihm gegenüber die Äußerung getan: „ich bewundere es, daß das slowenische Volk diese Zustände so ruhig ertrage“. Die Herren Interpellanten ersuchen mich, in konkreter und bestimmter Fassung zu erklären, ob ich gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Benkovič die mir zugeschriebene Äußerung tatsächlich getan habe oder nicht.

Ich habe die Ehre diese Interpellation in nachstehender Weise zu beantworten:

Ich möchte zunächst vorausschicken, daß ich begreiflicherweise nach so langer Zeit nicht in der Lage bin meine damaligen im Gespräche mit Dr. Benkovič gefallenen Äußerungen dem exakten Wortlaute nach festzustellen. Mit um so größerer Bestimmtheit vermag ich aber den unzweifelhaft klaren Sinn meiner damaligen Ausführungen wiederzugeben.

Es war mit Dr. Benkovič unter anderem auch von der sprachlichen Qualifikation der politischen Beamten des Unterlandes die Rede, und als der genannte Abgeordnete sich darüber beklagte, daß verhältnismäßig nur wenige dieser Beamten der slowenischen Sprache in Wort und Schrift mächtig seien, gab ich diese Tatsache ohne weiteres zu und sprach mein Bedauern darüber aus, daß trotz meiner Bemühungen eine gründliche Sanierung dieses Übelstandes bisher noch nicht herbeigeführt werden konnte. Daß ein Bedürfnis nach Vermehrung der slowenisch sprechenden Beamten im Unterlande vorhanden ist, unterliegt ja keinem Zweifel und hatte ich bereits wiederholt Gelegenheit, diesen Standpunkt sowohl slowenischen als auch deutschen Abgeordneten gegenüber zu vertreten. Es erscheint in der Tat äußerst mißlich, daß bei mehreren Unterbehörden noch immer einzelne Beamte nur mit Zuhilfenahme eines Dolmetsch mit den

Parteien verkehren können, da abgesehen davon, daß hiedurch das Verfahren wesentlich erschwert wird, eine solche Art des Verkehrs auch trotz des besten Willens des Beamten, in gerechter Weise seines Amtes zu walten und der Partei behilflich zu sein, immerhin geeignet erscheint, ihr Vertrauen zur Behörde im ungünstigen Sinne zu beeinflussen. Ich betonte daher auch dem Abgeordneten Dr. Benkovič gegenüber, daß ich in diesem Belange eine Remedur als unbedingt wünschenswert erachte, wobei ich möglicherweise auch die Äußerung fallen ließ, daß es anerkennenswert sei, wie ruhig sich die slowenische Bevölkerung selbst diesem Übelstande gegenüber verhalte. Zur Vervollständigung meiner Mitteilungen über das mit dem genannten Abgeordneten geführte Gespräch bemerke ich übrigens, daß die meinerseits ausgesprochene Absicht, zur Behebung des in Rede stehenden Mangels slowenische Sprachkurse für die jüngeren Beamten des Unterlandes einzuführen, bei ihm keinen besonderen Anklang zu finden schien.

Aus dieser wahrheitsgetreuen Darstellung wolle entnommen werden, daß meine ganz entstellte wiedergegebenen Äußerungen sich lediglich auf die sprachliche Qualifikation der politischen Beamten Untersteiermarks bezogen, wobei ich noch ausdrücklich hervorheben möchte, daß diese Äußerung um so weniger in dem eingangs erwähnten Sinne erfolgt sein konnte, als ja der Herr Abgeordnete Dr. Benkovič selbst einen derart extrem nationalen Standpunkt mir gegenüber damals gar nicht eingenommen hatte. Seine Behauptung, ich hätte mich mit dem von ihm später im Reichsrate getanen Ausspruch, der in erster Linie dahin gerichtet war, die politischen Beamten des Unterlandes als wildfremde Leute, die kein Herz für das Volk haben, zu bezeichnen, mit der zustimmenden Äußerung identifiziert: „ich bedaure es, daß das slowenische Volk diese Zustände so ruhig ertrage“ — ist somit eine arge Fälschung meiner damaligen Äußerungen.

Als oberster Grundsatz für die politische Verwaltung eines Landes gilt mir seit jeher die weitgehendste Förderung des Wohles der Bevölkerung und setze ich alles daran, damit dieses dem heutigen Wohlfahrtsstaate angemessene Prinzip in allen Teilen Steiermarks, ganz gleich ob es sich um das Ober-, Mittel- oder Unterland handelt, auch tatsächlich zur vollen Geltung gelange. (Lebhafter Beifall.) Ich freue mich, diesen Geist moderner Verwaltung unter der gesamten Beamtschaft des Landes immer kräftiger um sich greifen zu sehen, und zur Ehre der politischen Beamten des Unterlandes kann ich mit gutem Gewissen behaupten, daß trotz der vielen Schwierigkeiten, mit denen sie inolge der nationalen Reibungen mitunter zu kämpfen haben, ihre Haltung

nicht nur eine wahrhaft aufopfernde, sondern auch in jeder Beziehung mustergültige ist. Mit besonderem Nachdrucke möchte ich aber gerade aus diesem Anlasse betonen, daß ihre strenge Unparteilichkeit in nationalen Belangen hoch über jeden Zweifel steht. Wenn die politische Beamten-schaft des Unterlandes dessenungeachtet hie und da Anfeindungen ausgezettelt ist, so rühren solche mißgünstige Stimmen eben nicht aus den Kreisen der Bevölkerung selbst, sondern, wie im vorliegenden Falle, von ganz anderer Seite her. (Rufe: „Sehr richtig!“) Ich muß daher den Versuch des Herrn Abgeordneten Dr. Benkovič, durch die mir in den Mund gelegten Worte mich für die Richtigkeit seiner ungerechtfertigten Behauptungen über die feindselige Haltung der politischen Beamten dem slowenischen Volke gegenüber als Kronzeugen zu gewinnen, mit aller Entschiedenheit zurückweisen. (Beifall.)

In der 46. Sitzung der laufenden Session hat der Herr Landtagsabgeordnete Baron Rokitsansky das amtliche Vorgehen eines hiesigen gerichtlichen Funktionärs einer ziemlich heftigen Kritik unterzogen.

Das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz hat von den bezüglichen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kenntnis genommen und im Gegenstande ein Schreiben an mich gerichtet, welches ich mir erlauben möchte dem hohen Hause mitzuteilen:

„In der 46. Sitzung des Landtages vom 25. September dieses Jahres hat der Landtagsabgeordnete Friedrich Karl Freiherr von Rokitsansky gegen den Oberlandesgerichtsrat Wilhelm Ritter von Luschn in Graz den Vorwurf der Parteilichkeit und persönlichen Gehässigkeit erhoben. Es hätte nicht des daran geknüpften Appells an das Oberlandesgerichts-Präsidium bedurft, um dieses zur Untersuchung eines so schweren, gegen einen Richter erhobenen Vorwurfes im Disziplinarwege zu veranlassen. Die im Disziplinarverfahren von dem Herrn Abgeordneten abgegebene Äußerung, die Vernehmung der von ihm angeführten Zeugen, endlich die Einsicht in die von ihm als Beweisstücke geltend gemachten Berichte der „Tagespost“ und des „Arbeiterwille“ über eine unter dem Vorsitze des Oberlandesgerichtsrates Ritter von Luschn durchgeführte Prozeßverhandlung haben jedoch keinerlei andere Tatsache, aus der auf eine Voreingenommenheit des angegriffenen Richters geschlossen werden könnte, ergeben, als die, daß der mit diesem Prozesse befaßte Senat pflichtgemäß die für das Urteil entscheidende Frage in der Verhandlung zur Erörterung brachte, ob ein von dem Herrn Abgeordneten abgeschlossener Vertrag ernstlich gemeint oder ein Scheingeschäft war und daß der Senat mit eingehender Begründung zu der Überzeugung gelangte, die Frage sei im letzteren Sinne zu lösen.

Es mag erklärlich sein, daß die sachfällige Prozeßpartei und ihr Vertreter geneigt seien, dasjenige was der Senat beschlossen hat, auf eine Voreingenommenheit des Vorsitzenden zurückzuführen.

Da jedoch diesfällige Tatsachen nicht vorgebracht wurden, mangelt jede Grundlage dafür, der auf rein sachlichen Erwägungen beruhenden Entscheidung des Gerichtshofes persönliche, somit unlauntere und pflichtwidrige Motive zu unterschieben. Diese Entscheidung, sofern sie nach Ansicht einer Prozeßpartei unrichtig ist oder auf mangelhaften Verhandlungsergebnissen beruht, anzufechten, dafür steht nur der ordentliche Rechtsmittelzug offen, der in beiden Prozessen ergriffen wurde, nicht aber ein Disziplinarverfahren.

Wenn Oberlandesgerichtsrat Ritter von Luschn in der Erwiderung auf die ihm von einem Advokaten in einem Privatgespräche gemachte Mitteilung, daß der Herr Abgeordnete gegen sich selbst eine Strafanzeige machte, auf die dem Abgeordneten gesetzlich zukommende Immunität hinwies, so kann auch darin mit Rücksicht auf die Überzeugung, zu welcher der Senat schon vorher gelangt war, der Ausfluß einer Voreingenommenheit nicht erblickt werden. Mag diese Art der Erwiderung auch nicht zu billigen sein, so bietet sie doch keinen Anlaß zu irgend einem disziplinarischen Einschreiten.“

Landeshauptmann: Meine sehr geehrten Herren! Seine Exzellenz der Herr Statthalter hat mir die Mitteilung gemacht, daß diese Sitzung die letzte in diesem Sessionsabschnitte sein wird. Ich muß daher an das hohe Haus die Bitte stellen, mich zu ermächtigen, das Protokoll über die heutige Sitzung verifizieren zu dürfen. Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Nach einer Pause): Es ist dies nicht der Fall.

Meine sehr geehrten Herren! Wir stehen heute nicht nur am Schlusse dieses Sessionsabschnittes, sondern auch am Schlusse der IX. Landtagsperiode.

Am 29. Dezember 1902 ist das Haus in dieser Landtagsperiode zum erstenmal zusammengetreten und gegenüber der in Aussicht genommenen sechsmaligen Tagung sind wir innerhalb der IX. Landtagsperiode nur zu vier Sessionen versammelt gewesen. Wenn auch die letzte dieser Sessionen sich über einen Zeitraum von nahezu zwei Jahren erstreckt hat, indem die 1. Sitzung der IV. Session am 27. Dezember 1906 abgehalten worden ist, haben wir also auch nur in vier Sessionen die Geschäfte der Erledigung zuführen können, so ist dadurch gewiß kein geringeres Arbeitsquantum geleistet worden, als wir sonst vielleicht im Verlaufe der sechs normalen Sessionen abgewickelt haben würden.

Ich will die Herren nicht damit aufhalten, daß ich auf die Besprechung der einzelnen Sessionen übergehe, ich möchte mir nur allgemein zu bemerken erlauben, was für hervorragende Beschlüsse das hohe Haus gefaßt hat.

In erster Linie gedenke ich da der Wahlreform, die innerhalb dieser Landtagsperiode zweimal zu positiven Beschlüssen geführt hat, beidemale dahingehend, neue Einrichtungen in der Wahlordnung zu treffen; das erste Mal wurde eine Kurie des allgemeinen Wahlrechtes für den Landtag angegliedert und in diesem Sessionsabschnitte haben wir eine umfangreiche Abänderung der Landesordnung und Wahlordnung beschlossen. Nachdem der Landtag sich diese Neueinrichtung gegeben hat, die in ihrem ersten Teile der Allerhöchsten Sanktion schon teilhaftig geworden, ist hinsichtlich des zweiten Teiles, nach der regen Anteilnahme der Organe der hohen Regierung an dem Werke des Zustandekommens der Wahlreform, wohl kein Zweifel zu hegen, daß binnen wenigen Wochen auch dieser gefaßte Beschluß die Allerhöchste Sanktion erhalten wird.

Nachdem der Landtag sich selbst diese Neueinrichtung gegeben hat, hat er sich noch mit einer großen Anzahl von Geschäftsgegenständen befaßt, die, wie ich glaube wohl sagen zu können, alle Zweige der Landesverwaltung ohne Ausnahme umfaßt hat.

Wenn ich mir die Gliederung vor Augen halte, welche sich in unserem Landesfonds-Voranschlage vorfindet, so möchte ich nur hervorheben, daß wir auf dem Gebiete des Straßen-, Wasser- und Eisenbahnbaues, auf dem Gebiete der Landeskultur, auch hinsichtlich des Armenwesens, hinsichtlich der Verwaltung des Landesvermögens große und weitgehende Vorkehrungen getroffen haben.

Ich erlaube mir zu erinnern an die Regulierung der Flüsse Enns, Raab, Pöbnitz, Dran, Mur, Rainach; ich erlaube mir zu erinnern an die Eröffnung der Bahnstrecke Grobelno—Kohitsch—Sauerbrunn, der Sulmtalbahn, der Bahn Hartberg—Friedberg, Gußwerk—Mariazell; ich erlaube mir zu erinnern, daß wir die Gesetze über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, über die Teilung gemeinsamen Eigentums an landwirtschaftlichen Grundstücken und manche andere Gesetze auf dem Gebiete der Landwirtschaft beschlossen haben. Wir haben die Winterschule in Judenburg zu errichten beschlossen. Wir haben der Schule für Landwirtschaft in Grabnerhof ein neues Heim geschaffen; es wurden Umbauten an der Weinbauschule in Marburg vorgenommen, wir haben auf dem Gebiete des Gemeindefwesens durch die Abänderung der Gemeindevahlordnung in wichtiger Weise entschieden.

Wir haben auf dem Gebiete des Schulwesens die Errichtung der Landeslehrerinnen-Bildungsanstalt in Marburg durchgeführt, die Disziplinarvorschriften für Lehrpersonen beraten, die Ruhegenüsse für Arbeitslehrerinnen beschlossen, und sind noch vielfach der Lehrerschaft entgegengekommen, wenn es auch nicht möglich war, alle ihre Wünsche zu befriedigen und zu erfüllen.

Wir haben heute in der letzten Sitzung wieder mit Beschlußfassungen uns bemüht, um den Lehrern wenigstens wieder ein kleines Entgegenkommen zu zeigen. Wollen wir alle zusammen hoffen, daß wir in nicht zu ferner Zeit in der Lage sind, ihre weitgehenden Wünsche in ernste Erwägung zu ziehen und nach Tunlichkeit zu fördern.

Wenn ich übergehe auf die Pflege des Wohltätigkeitswesens, so möchte ich mir dabei auch die Humanitäts-Anstalten des Landes einzubeziehen erlauben und möchte darauf hinweisen, daß das größte Werk, welches in dieser Beziehung die Landesvertretung bisher in Angriff zu nehmen hatte, der Neubau des Allgemeinen Krankenhauses in Graz, stetig fortschreitet und wie die Herren Abgeordneten sich leßthin überzeugt haben werden, in einer Weise geführt wird, daß man hoffen kann, daß er bei seiner Vollendung den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen wird und die dort Unterkunft findenden Kranken in jeder Beziehung wohl aufgehoben erscheinen werden. Wir sind nicht nur mit dem Bau des neuen Krankenhausgebäudes für Graz beschäftigt gewesen, es ist ein Krankenhaus in Fürstenseid neu errichtet worden und geht der Bau der Vollendung entgegen; wir haben die Irrenanstalt erweitert durch Neubauten und Pavillons und haben an anderen Humanitätsanstalten des Landes fortwährend Verbesserungen, ich weise auf die Krankenhäuser in Marburg, Gills, Radkersburg, Mariazell, Leoben, Bruck a. d. M. und Hartberg hin, vorgenommen.

Wir haben auch hinsichtlich der Verwaltung des Landesvermögens weitgehende Beschlüsse gefaßt, und zwar betreffen diese Beschlüsse zumeist die Kuranstalt Kohitsch-Sauerbrunn, welche in der letzten Landtags-Periode einen ganz außergewöhnlichen Aufschwung genommen hat in beiden Richtungen ihres Betriebes. Durch die Erbauung neuer Wohngebäude konnte der Besuch dieser Anstalt gesteigert werden oder konnte der gesteigerte Besuch — richtiger gesagt — die für ihn erforderliche Unterkunft finden und es wurde durch die Bemühungen der verwaltenden Organe dieser Anstalt dem Sauerbrunnverschleiß eine immer größere Ausdehnung gegeben. Um den Besuch des Kurortes für das Publikum erfolgreicher zu gestalten, wurden die Badeeinrichtungen einer den modernen und den hygienischen Anforderungen entsprechenden Umgestaltung unterzogen und insbesondere

durch das neue Kaiserbad dem Kurorte neue Anregung geboten.

Für die zweite Kuranstalt des Landes, das Bad Neuhaus, wurde vorläufig mit der Quellenfassung vorgegangen, die auch von günstigem Erfolge begleitet war. Und es dürfte auch durch die noch weiters durchzuführenden Vorkehrungen in diesem Kurorte derselbe eine bedeutende Hebung erfahren.

Daß wir alle diese Vorkehrungen nicht ohne starke Inanspruchnahme der Beamenschaft des Landes zur Durchführung bringen konnten, ist wohl selbstverständlich und ich glaube, hier erwähnen zu dürfen, daß der Landes-Ausschuß bei der Abwicklung seiner Aufgaben sich stets auf die Unterstützung und auf den Fleiß seiner Beamenschaft verlassen konnte. Und ich will mir gestatten, an dieser Stelle den Herren hiefür wärmstens zu danken.

Meine sehr verehrten Herren! Auf einem Gebiete der Landesverwaltung, auf einem sehr wichtigen Gebiete gelang es weder dem Landes-Ausschuße durch seine Antragstellung, noch dem hohen Hause durch seine Beschlußfassung einen wünschenswerten und günstigen Zustand herbeizuführen und das ist hinsichtlich der Finanzlage des Landes. Sie alle wissen, wie groß in jedem Jahre die Neuansprüche sind, die bei der Tagung des Landtages von allen Seiten an das Land gestellt werden. Die Steuerleistung hat eine Höhe erreicht, daß die Steuerzahler des Landes sich schon schwer gedrückt fühlen. Wie sollen nun Mittel und Wege gefunden werden, um die steigenden Bedürfnisse in Übereinstimmung zu bringen mit der Steuerkraft der Bevölkerung? Und da gibt es, glaube ich, wohl nur einen Weg, nämlich den Appell an das Reich. Wir hoffen, daß die Verhältnisse im Reiche es gestatten, daß die schon so lange in Verhandlung stehende Sanierungsaktion zu Gunsten der Landesfinanzen endlich zu einem positiven Resultate gebracht werden kann.

Inzwischen haben wir uns durch die Aufnahme schwebender Schulden zu helfen gesucht, ein Vorgehen, dem nicht auszuweichen war, ein Vorgang, der aber nicht dauernd eingehalten werden kann; denn was nützt uns die schwebende Schuld, die zu einer dauernden umgewandelt werden muß und die mit den Zinsen unser Budget neuerdings belastet.

Die letzten Wochen dieser Session, meine Herren, haben sich zu sehr arbeitsvollen für das hohe Haus gestaltet und groß ist die Zahl der Gesetze und Beschlüsse, die in letzter Zeit gefaßt worden sind und nun im Wege der hohen Regierung der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten sein werden. Wie dies schon bei der Beratung aller dieser Entwürfe geschehen ist, hoffe ich auch, daß die Vertreter der hohen Regierung in unserem Landtage hier sich einsetzen werden für die unveränderte

und baldigste Bewilligung der von uns beschlossenen Entwürfe.

Ich nehme diese Gelegenheit wahr, um Seiner Exzellenz dem Herrn Statthalter Grafen Clary und Aldringen, welcher durch die ganze IX. Landtags-Periode als Regierungsvertreter in diesem hohen Hause erschienen ist, für seine rege Anteilnahme an unseren Verhandlungen, für die Förderung derselben, aber nicht minder für alles dasjenige, was er in dieser Zeit von sechs Jahren für die Steiermark und in Steiermark gewirkt hat, meinen ganz ergebenen Dank zum Ausdrucke zu bringen. Ich bin überzeugt, daß ich mich beim Aussprechen dieses Dankes auch der Zustimmung des hohen Hauses erfreuen darf. (Lebhafter Beifall.)

Gleich Seiner Exzellenz dem Herrn Statthalter danke ich aber auch jenen Organen der hohen Regierung und jenen Herren, die teils an Stelle Seiner Exzellenz des Herrn Statthalters, teils in seiner Begleitung hier in diesem Hause erschienen sind und auch mitgeholfen haben, unsere Arbeit zu einem guten Ziele zu bringen. (Beifall.)

Meine sehr geehrten Herren! In diesem Jahre begehrt die Bevölkerung Österreichs ein großes und seltenes Fest. Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser und Herr feiert den 60. Jahrestag seiner Thronbesteigung. Zwei Menschenalter sind verflossen, seitdem Kaiser Franz Joseph I. am 2. Dezember des Jahres 1848 den Thron seiner Väter bestiegen hat.

Welche Wandlungen das Reich in diesen 60 Jahren mitgemacht hat, kann ich wohl heute nicht zum Ausdrucke bringen. Ich möchte mich darauf beschränken, darauf hinzuweisen, daß Seine Majestät der Kaiser während seiner Regierungszeit seine Macht, die allein in seiner Hand gelegen war, mit seiner Regierung geteilt hat, daß er stets bestrebt war, den Interessen seiner Völker zu leben, daß er uns stets ein leuchtendes Beispiel strengster Pflichterfüllung und treuester Hingabe für das Reich gewesen ist.

Es ist ja nur natürlich, daß die gesamte Bevölkerung Österreichs mit besonderer Begeisterung des seltenen Jubelfestes gedenkt, welches Seine Majestät unser Herr und Kaiser in diesem Jahre begehrt. Aber nicht rauschende Feste sollten es sein, die die Bevölkerung zu diesem Jubelfeste vereint. Werke der Wohltätigkeit sollten geschaffen werden, um die Erinnerung an dieses Jubeljahr festzuhalten. Dies war der Wille seiner Majestät des Kaisers und dem wurde allerwärts und auch von unserer Landesvertretung entsprochen.

Heute haben wir Beschlüsse gefaßt, bedeutende Geldsummen zur Unterstützung von Instituten zu verwenden, die bestrebt sind, der heranwachsenden Jugend zur För-

derung zu dienen, und wir haben uns dabei an Institute gewendet, die teils von der Natur ungünstig behandelten Kindern, teils der verwaehrlosten Jugend ihre Tätigkeit widmen.

Aber nicht nur Wohltätigkeitsstiftungen sollten seitens der hohen Landesvertretung aus Anlaß des Allerhöchsten Regierungsjubiläums beschlossen werden. Es war auch ein Bedürfnis der hohen Landesvertretungen, Seiner Majestät gegenüber aus diesem Anlasse den Gefühlen treuester Ergebenheit, Dankbarkeit und Liebe Ausdruck zu verleihen, und wird der hohe Landtag es nur freudig begrüßen, daß gestattet wurde, aus Anlaß des Regierungsjubiläums Seiner Majestät Deputationen an das Allerhöchste Hoflager zu entsenden.

Wir haben heute diese Deputation gewählt und werde ich an der Spitze der gewählten Vertreter des Landtages die Auszeichnung genießen, diesen Gefühlen, von welchen die Landesvertretung aus Anlaß des Allerhöchsten Regierungsjubiläums erfüllt ist, an den Stufen des Thrones gegenüber Seiner Majestät Worte zu verleihen.

Lassen Sie mich heute aber schon der Liebe und Ehrfurcht neuerlich gedenken, die das steirische Volk und mit ihm die steirische Landesvertretung gegenüber Seiner Majestät erfüllt, indem ich Sie einlade, mit mir einzustimmen in den Ruf: Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser und Herr Franz Joseph I. er lebe hoch, hoch, hoch! (Die Versammlung bringt ein dreifaches begeistertes Hoch aus.)

Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Franz Graf **Attems**.

Abg. Franz Graf **Attems** (G.-G.-B.): Seine Exzellenz der Herr Landeshauptmann hat bereits in entsprechenden Worten der Tätigkeit Seiner Exzellenz des Herrn Statthalters Grafen Clary und Aldringen gedacht.

Der Umstand, daß wir uns gegenwärtig am Schlusse einer sechsjährigen Wahlperiode befinden und unsere Mandate bald erlöschen, läßt es wohl begreiflich erscheinen, wenn ich im Namen aller Herren Landtags-Abgeordneten mich den Worten, welche Seine Exzellenz der Herr Landeshauptmann gesprochen hat, aus ganzem Herzen anschließe und Seiner Exzellenz dem Herrn Statthalter für die Förderung der Landesinteressen, deren er sich in so hervorragender Weise angenommen hat, den ergebensten und herzlichsten Dank ausspreche.

Meine geehrten Herren, unvergeßlich wird uns bleiben die Tätigkeit Seiner Exzellenz insbesondere in

allen jenen Fällen, in welchen Not und Elend über einzelne Landesteile gekommen ist. Die diesbezügliche Tätigkeit Seiner Exzellenz war geradezu bahnbrechend und musterträchtig für das Vorgehen in anderen Ländern.

Wir danken Seiner Exzellenz aber auch für die Vermittlung in Angelegenheit der Wahlreform und für das tatkräftige Eingreifen und die Vermittlung bei Schaffung wichtiger Agrargesetze, welche wir gerade jetzt, vor einigen Wochen, im hohen Landtage zur Beratung und Beschlußfassung gebracht haben.

Mit Geist und Herz war Seine Exzellenz während der ganzen sechs Jahre auf das eifrigste bestrebt, dem Lande Steiermark zu dienen und dem Lande Steiermark Nutzen zu bringen, wofür wir noch einmal aus ganzem Herzen danken.

Und ich spreche zum Schlusse den Wunsch aus, daß wir nach den Neuwahlen, beim Wiederzusammentritte des hohen Landtages Seine Exzellenz in seiner gegenwärtigen hervorragenden Stellung abermals werden begrüßen können. (Beifall.)

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Hohes Haus! Seine Exzellenz der Herr Landeshauptmann hat in seiner Schlussrede in gedrängter Kürze eine Reihe von wertvollen Einrichtungen erwähnt, die in der abgelaufenen Landtagsperiode zur Durchführung gelangt sind.

Wenn nun unsere Arbeit eine nützliche und eine fruchtbringende war, so ist es neben der Tätigkeit des Landes-Ausschusses wohl das ausschließliche Verdienst Seiner Exzellenz des Herrn Landeshauptmannes, der durch die vollständig objektive und strenge Einhaltung der Geschäftsordnung eine klaglose Durchführung dieser Arbeiten ermöglicht hat.

Ich erachte es nicht nur als einen Akt der Höflichkeit oder Artigkeit, sondern vielmehr als Pflicht, daß ich es heute hier betone, daß diese seltene Pflichttreue und dieses einzig dastehende Pflichtgefühl Seiner Exzellenz des Herrn Landeshauptmannes nicht nur unser aller Dank, sondern den Dank des ganzen Landes verdient hat. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Landeshauptmann: Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten meinen aufrichtigen und herzlichen Dank für die freundlichen Worte zu sagen, die der Herr Abgeordnete **Reitter** die Güte hatte an mich zu richten und denen beizustimmen Sie so freundlich waren.

Meine Herren! Wenn ich zur Förderung der Geschäfte des Landtages irgend etwas habe beitragen können, so habe ich nur meine Pflicht erfüllt, und wenn die

Pflichterfüllung bei Ihnen so freundliche Aufnahme gefunden hat, so ist es der schönste Lohn, den ich mir erwerben konnte.

Nochmals meinen herzlichsten Dank!

Statthalter Graf Clary und Aldringen: Meine Herren! Wir stehen am Ende der Session, zugleich aber auch am Ende der neunten Landtagsperiode. In diesem für das Land Steiermark so wichtigen Augenblick, dem umso größere Bedeutung innewohnt, als er nicht allein den Abschluß einer mehrjährigen Landtagstätigkeit bezeichnet, sondern mit Rücksicht auf die neue Landeswahlordnung auch den Ausblick in eine ganz neue Landtagsära eröffnet, sei es auch mir gestattet, einige Abschiedsworte an Sie zu richten. Ich danke Seiner Excellenz dem Herrn Landeshauptmann für die überaus liebenswürdigen Worte, die er an mich gerichtet hat, danke auch herzlichst dem Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Grafen Attems für seine meine Verdienste weit über Gebühr ehrenden Worte, danke aber endlich auch Ihnen, meine sehr geehrten Herren, für den überaus freundlichen Widerhall, den diese Worte bei Ihnen gefunden. Mit aufrichtiger Genugtuung erfüllt es mich, daß ich auch während dieser Landtagsperiode hier nicht allein der Vertreter der Regierung, sondern auch Ihr getreuer Mitarbeiter sein konnte — und diese Ihre Arbeit, sie war keine fruchtlose. Sie können in der Tat mit dem befriedigenden Bewußtsein aus diesem Hause scheiden und das Ihnen bisher anvertraute Mandat in die Hände Ihrer Wähler zurückzuliegen, daß Sie durch Ihre Tätigkeit im Landtage den kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt des Landes Steiermark wesentlich gefördert haben.

Seine Excellenz der Herr Landeshauptmann hat soeben einen kurzen Rückblick auf diese Ihre Tätigkeit geworfen und ein Resümé über die wichtigsten während dieser Periode gefaßten Beschlüsse gegeben — es ist dies ein tüchtiges Stück Arbeit und zugleich auch ein getreues Spiegelbild des gesamten geistigen und materiellen Aufschwunges des Landes Steiermark während der letzten sechs Jahre. Mit besonderer Genugtuung dürfen Sie aber auf das Ergebnis gerade der letzten, heute zu Ende gehenden Session, der fruchtbarsten von allen, hinweisen, die nichts weniger als eine Abspannung der Arbeitsfreude und Arbeitslust der Landboten verriet. Ein hervorragend erfreuliches Zeichen der politischen Spannkraft dieses Landtages war die nur im Wege eines billigen Kompromisses zwischen allen Parteien ermöglichte Schaffung einer neuen Landeswahlordnung, die einen wesentlichen Fortschritt in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes bedeutet. (Rufe: „Richtig!“)

Freudigst muß auch das heute in letzter Stunde erfolgte Zustandekommen des Sanitätsgesetzes begrüßt werden, durch welches den schon seit einer langen Reihe von Jahren laut gewordenen und vollauf berechtigten Wünschen der Gemeinde- und Distriktsärzte endlich Rechnung getragen wird. (Lebhafter Beifall.) Ganz besonders aber möchte ich auf die bedeutungsvolle Gruppe der im Interesse unserer Landwirtschaft geschaffenen Agrargesetze hinweisen. (Lebhafter Beifall.) Aber durch die Annahme und durch das Inkrafttreten der zuletzt erwähnten Gesetze allein erscheint das angestrebte Ziel noch nicht erreicht. Wenn ein Gesetz mit volkswirtschaftlichen Tendenzen an und für sich noch so ausgezeichnet ist und noch so schöne Erfolge verspricht, zwei Momente sind es, die für eine wahrhaft gedeihliche Wirkung des Gesetzes notwendig hinzutreten müssen. Ein solches Gesetz muß zunächst bei der Bevölkerung selbst, für die es geschaffen worden ist, verständnisvolle Aufnahme finden, da es sonst nicht recht Wurzel schlagen kann und die verheißenen Früchte nicht tragen wird. (Zustimmung.) Das richtige Verständnis für die in Rede stehenden Agrargesetze bei der Landbevölkerung zu wecken, damit sie im vollen Vertrauen zu denselben es nötigenfalls auch über sich bringt, mit althergebrachten, aber durch die geänderten Verhältnisse überholten Gewohnheiten zu brechen, wird die ernste, aber auch dankbare Arbeit aller wahren Freunde dieser Gesetze sein. (Rufe: „So ist's!“) In diesem Sinne möchte ich aber an Sie, meine sehr verehrten Herren, die den hohen Wert dieser Gesetze vollauf erkannt haben, den Appell richten, als Pioniere unter der Landbevölkerung aufzutreten, um durch Belehrung und Aneiferung den neuen Vorschriften die Wege zu ebnen. Die zweite, für die erprießliche Wirkung eines solchen Gesetzes unerlässliche Bedingung ist dessen umsichtige und zielbewußte Handhabung. Mit Genugtuung ergreife ich die Gelegenheit, um Ihnen die Versicherung zu geben, daß ich, so lange ich die Ehre habe, an der Spitze der politischen Verwaltung Steiermarks zu stehen, stets alles daran setzen werde, damit die Anwendung der agrarischen sowie aller anderen volkswirtschaftlich wichtigen Vorschriften eben nur in diesem Sinne erfolge, namentlich jeder übel angebrachte Bürokratismus, jede engherzige Auffassung von ihnen ferngehalten werde, denn nur dann wird es möglich sein, die erhofften Früchte auch wirklich einzuharsten. Diesem gemeinschaftlichen Zusammenwirken zwischen den politischen Behörden und Ihnen wird es in diesem Falle auch hoffentlich gelingen, diese Gesetze und alle anderen volkswirtschaftlich wichtigen Beschlüsse, welche hier gefaßt worden sind, so zur Anwendung zu bringen, daß sie nicht toter Buchstabe bleiben, sie vielmehr eine stets zunehmende Quelle für den Wohlstand

des Landes seien. Zu diesem gemeinsamen Wirken, das ich gern ausgedehnt sehen möchte auf so manche andere Verhältnisse, die für das Land Steiermark von Bedeutung sind, hoffe ich aber auch, in der Zukunft mit Ihnen, meine sehr geehrten Herren, in steter Fühlung zu bleiben, und so nehme ich heute nicht Abschied von Ihnen, sondern rufe Ihnen allen ein herzliches „Auf Wiedersehen“ zu. (Langanhaltender Beifall.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erkläre ich hiemit den Landtag für geschlossen.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten nachmittags.)

